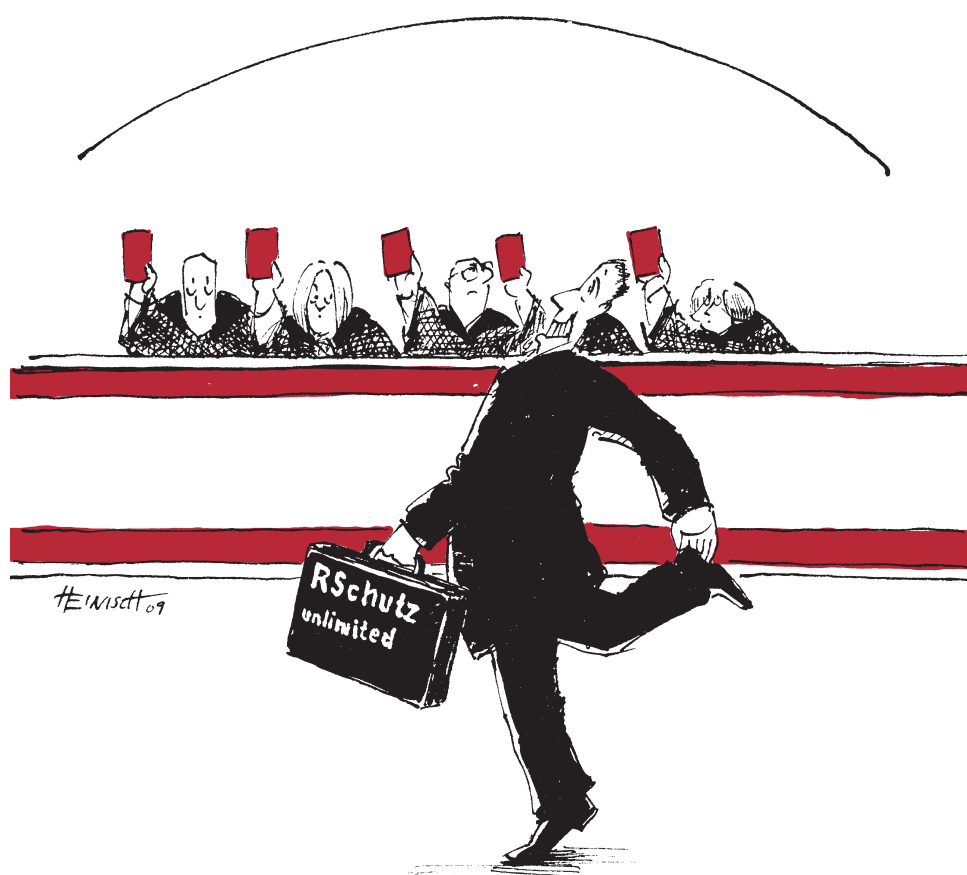


Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Oktober · 10/2009



Pflicht und Kür für die RSchVers.- ein Test

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

58. Jahrgang

Die Auktion.

Der bessere Weg. Sicher.

**Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 72.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser
in der Bundesrepublik und weiteren 61 Staaten.
Nutzen Sie unsere Erfahrung und Kompetenz aus über 328 Auktionen.**

**Wir sind bundesweit u.a. für über 150 Anwaltskanzleien in ihrer
Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker
bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.**

**Soweit erforderlich, werden die Auktionen von einem der fünf in unseren
Unternehmen tätigen öffentlich bestellten und vereidigten
Grundstücksauktionatoren geleitet.**

**Nach einhelliger Rechtsauffassung (z.B. LG Berlin)
stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise
Verkehrswerte dar.**



DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888
www.immobilien-auktionen.de, kontakt@dga-ag.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Anwälte und **Rechtsschutzversicherung**, die Geschichte des Berliner Rechtsanwalts und Hitler-Gegners **Hans Litten**, eine Übersicht zur aktuellen **Rechtsprechung des Kammergerichts im Bankrecht**, Berliner und Brandenburger Urteile zu Abmahnkosten, **Klageerhebung per E-Mail** und Schmerzensgeldansprüchen gegen Anwälte, Änderung der **Fahrerlaubnisverordnung** und nicht zuletzt ein Bericht über Fernsehrichter **Alexander Hold** – einen bunten Strauß von Themen präsentiert Ihnen das Berliner Anwaltsblatt in dieser Ausgabe.

Wie diese Themenvielfalt zustande kommt, zeigt ein Beitrag in der Rubrik Berliner Anwaltsverein Intern: der Bericht über das Autorentreffen des Berliner Anwaltsblatts. Das **Berliner Anwaltsblatt**, das der Berliner Anwaltsverein in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin herausgibt, ist das Ergebnis der ehrenamtlichen Arbeit der Redaktion und vieler Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft. Ihnen allen sei an dieser Stelle für ihr Engagement gedankt. Ganz besonderer Dank geht an Herrn Kollegen Dr. Eckart Yersin, den Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblatts. Sein ständiger Einsatz für neue Themen und Autoren prägt den Er-

folg des Berliner Anwaltsblatts, das mit einer Auflage von über 15.000 Exemplaren zu den größeren juristischen Zeitungen in Deutschland gehört.

Das Berliner Anwaltsblatt lebt von den Beiträgen aus der und über die Berliner Rechtspraxis! Senden Sie uns praxisrelevante Urteile, Kommentare zu Fragen der Berliner Rechtspraxis, Diskussionsbeiträge und Themenwünsche für Ihr Berliner Anwaltsblatt. Diesmal sind wir besonders an **Ihrer Meinung zu Rechtsschutzversicherungen** interessiert – ist sie nun Anwalts Liebling oder handelt es sich eher um eine Verunfachte? Mit der Teilnahme an der Umfrage in diesem Heft tragen Sie zu einem nützlichen Stimmungsbild bei, über das wir demnächst berichten werden.

So wie der fachliche Austausch in der Berliner Anwaltschaft und Justiz im Berliner Anwaltsblatt stattfindet, so lädt der Berliner Anwaltsverein Sie alle auch zum persönlichen Austausch unter Kollegen ein: Am 5. November findet unser **Begrüßungsabend** zu den Berliner Anwaltstagen im **Filmmuseum am Potsdamer Platz** statt. Nutzen Sie diesen geselligen Abend in informeller Atmosphäre, um Kolleginnen und Kollegen dorthin einzuladen oder dort zu treffen,

um unsere Gäste aus mehr als fünfzehn europäischen Ländern sowie den USA und Südkorea kennen zu lernen, und nicht zuletzt, um die atemberaubende Sammlung der Stiftung Deutsche Kinemathek mit Schätzen aus der Filmgeschichte und dem Nachlass von Marlene Dietrich zu genießen.

Im festlichen Rahmen findet am Freitag, den 6. November wieder das **Traditionelle Berliner Anwaltsessen** im Hotel Palace statt. Die Dinner Speech hält **Prof. Udo di Fabio**, Richter am Bundesverfassungsgericht, zu dem Thema „**Zivilcourage: Mut der Bürger - Courage der Juristen**“. Beste Voraussetzungen also für einen festlichen Abend mit der Berliner Anwaltschaft und unseren Gästen aus dem europäischen Ausland sowie aus Justiz und Politik. Ich freue mich über Ihre Teilnahme und auf einen regen Austausch mit Ihnen an diesen beiden Abenden.

Ihr

Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im Oktober 2009

Rechtsschutz ist nicht Anwalts Liebling

von Rechtsanwalt Bernhard Schmeilzl, LL.M (Leicester) Seite 345

10 Jahre Berliner Informationsfreiheitsgesetz

von Rechtsanwalt Andreas Jede, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 366

Im Namen des Zuschauers - Richter Alexander Hold spricht Urteil Nr. 1.500

von Eike Böttcher Seite 376

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Rechtsschutz ist nicht Anwalts Liebling 345
 Rechtsschutzversicherung: Sieben Mal „gut“ urteilt Finanztest 347
 Wer ist Anwalts Liebling? 348

Aktuell

Gedenktafel für Hans Litten 349
 Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC? 354
 Beschlüsse der DAV-Mitgliederversammlung 355
 Wichtige Gesetzesänderungen passieren den Bundesrat 356
 Ein Jahr RDG – Anwaltschaft zieht erste Bilanz 357
 Neue Zeitschriften aus dem Hause C. H. Beck 357

BAVintern

Dank an die Autoren des Berliner Anwaltsblattes 359
 Die Rechtsprechung des KG zum Bankrecht 360
 DAV beim 36. real,- Berlin-Marathon 2009 361

Internationale

Berliner Anwaltstage 2009 362
 Veranstaltungen des BAV 364

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 366

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 372

Urteile

Klageerhebung per E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur 373
 Kein Schmerzensgeld für schlechte Rechtsberatung 373

Wissen

Aktuelle Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung 374

Forum

Im Namen des Zuschauers 376
 Leserbriefe 379

Büro&Wirtschaft

Elektronischer Rechtsverkehr in Brandenburg mit RAK-Anwaltssignaturkarte 380

Bücher

Buchbesprechungen 381

Termine

Terminkalender 382

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Firma

Juristische Fachseminare, Bonn, bei.

Wir bitten um freundliche Beachtung

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.

BAV

Rechtsschutz ist nicht Anwalts Liebling

Warum es heute kein Vorteil mehr ist, rechtsschutzversichert zu sein

Bernhard Schmeitzl, LL.M (Leicester)



Es gab eine Zeit, in der sich Anwälte freuten, wenn der Mandant seine Rechtsschutzkarte zückte. Die legendären AdvoCard-Werbepots mit Schauspielern

Manfred Krug verkörpern diese Goldene Ära. Vorbei! Seit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) am 01.07.2004 die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) ablöste, wird das Verhältnis zwischen Anwälten und Rechtsschutzversicherungen zunehmend frostiger. Heute wäre es Anwälten oft lieber, der Mandant wäre nicht rechtsschutzversichert. Warum?

Honorardrücker Rechtsschutzversicherung?

Die Einführung des RVG hatte bekanntlich den Zweck, das Honoraraufkommen gerechter unter den Anwälten zu verteilen und in einigen Bereichen moderat anzuheben. Die Rechtsschutzversicherer fanden das gar nicht witzig und reagierten – das RVG war noch gar nicht in Kraft getreten – mit Gegenmaßnahmen. Sie bauten „Netzwerke befreundeter Anwaltskanzleien“ auf, mit denen sie Rahmenverträge (sog. Rationalisierungsabkommen) schlossen. Inhalt: Wir empfehlen Dich unseren Versicherten, im Gegenzug rechnest Du uns gegenüber nicht die vollen RVG-Honorarsätze ab, sondern deutlich geringe Beträge. Nun kann man sich vorstellen, dass Anwälte, die es nötig haben, auf solche Dumping-Konditionen einzugehen, nicht immer zu den Perlen ihrer Zunft gehören. Ob es also wirklich im Interesse eines Versicherungsnehmers ist, der Empfehlung seiner Versicherung zu folgen, mag jeder selbst beurteilen. Jetzt begab es sich aber, dass viele Ver-

sicherte sich ihren Anwalt immer noch selbst aussuchen wollen. Sei es, weil sie diesen schon kannten, sei es weil ihnen die Empfehlung der Versicherung nicht zusagte. Die Versicherungen versuchen deshalb seit 2004 auch ganz allgemein gegenüber allen Kanzleien die Honorare zu drücken, also auch gegenüber Kanzleien, mit denen sie keine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

Es begann die Zeit des Gebührenkürzens. Zwischen Anwaltskanzleien und den Versicherungen kam es immer öfter zu kleinkarierten Auseinandersetzungen über die Höhe von Gegenstandswerten sowie den im Einzelfall gerechtfertigten Gebührensatz. Briefwechsel, die in der Vergangenheit undenkbar waren. Die Versicherungen kürzen seitdem – meist ohne jede Begründung – in vielen Fällen die Regelgebühr von 1,3 auf eine „von der Versicherung für angemessen gehaltene“ Gebühr von 0,8. Will der Anwalt eine höhere (also die nach RVG normale) Gebühr abrechnen, so soll er einen „überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand“ begründen. Nach der Systematik des RVG ist dies aber gerade nur erforderlich, wenn der Anwalt einen Regelsatz von mehr als 1,3 abrechnet.

Keine üppige Entlohnung bei niedrigen bis mittleren Streitwerten

Ein Beispiel: Jemand bestellt im Versandhandel eine Espressomaschine für 600 Euro, die dann fehlerhaft geliefert wird. Da sich der Händler weigert, die Maschine zurückzunehmen und den Kaufpreis zurück zu erstatten, geht der Käufer zum Anwalt. Was erhält der Anwalt in so einem Fall für seine Tätigkeit? Nach RVG sagenhafte 58,50 Euro (1,3 Regelgebühr). Wohlgermerkt nicht pro Schreiben oder pro Stunde, sondern für die gesamte außergerichtliche Abwicklung des Falles (inklusive aller Mandantenbesprechungen, Anwaltsschreiben und Telefonate), egal wie lange es dauert.

Viele Rechtsschutzversicherungen vertreten nun sogar die Auffassung, hier sei (statt der 1,3 Regelgebühr) eine Gebühr von 0,8 angemessen, schließlich handelt es sich ja um einen „einfachen Fall“. Das wären dann noch 36 Euro Anwalts-honorar. Dies dürfte den Zorn der Anwaltschaft auf die Versicherungen nachvollziehbar machen. Einige Gerichtsurteile haben aber zwischenzeitlich den dreistesten Versuchen der Versicherungen bei der Gebührensatzkürzung eine Absage erteilt. Wie am Beispiel gesehen entlohnt das RVG bei niedrigen bis mittleren Streitwerten ohnehin nicht üppig.

Mehrarbeit durch rechtsschutz-versicherten Mandanten

Eine weitere Schikane: Im Unterschied zu früher erteilen die Versicherungen seit 2004 nun auch nicht mehr automatisch Deckungszusage für die vorprozessuale Tätigkeit und (gleichzeitig) eine Klage in erster Instanz. Vielmehr sind Deckungszusagen heutzutage meist auf die vorprozessuale Tätigkeit beschränkt. Der Anwalt muss also einen erneuten Antrag stellen und begründen, warum man sich nicht vorprozessual einigen konnte und ob eine Klage (mit den damit einhergehenden Gebühren) denn nun wirklich nötig ist.

Für die anwaltliche Praxis bedeutet das, dass ein rechtsschutzversicherter Mandant schlicht und ergreifend deutlich mehr Arbeit macht als ein Selbstzahler. Hinzu kommt, dass man den rechtsschutzversicherten Mandanten oft erklären muss, dass seine Rechtsschutzversicherung viele Dinge überhaupt nicht zahlt und in manchen Fällen jedenfalls so geringe Sätze, dass man als Anwalt, der etwas auf sich hält, zu diesen Tarifen nicht tätig werden kann. Außerdem enthalten die meisten Policen eine Selbstbeteiligung von 150 bis 250 Euro. Der Versicherte muss also die ersten 150 bis 250 Euro ohnehin selbst zahlen.

Man kann sich die Begeisterung beim Mandanten vorstellen, der sich gefreut hatte, die seit Jahren bezahlten Versicherungsbeiträge endlich einmal „ausnutzen“ zu können.

Mittlerweile ist es aber noch schlimmer: Wir sind nämlich – das Rechtsschutz-

versicherungsgesetz macht es möglich – in die dritte Phase der Entwicklung eingetreten. Die Rechtsschutzversicherungen halten sich gleich eigene Anwälte, die in Call Centern zu Stundensätzen von 15 bis 20 Euro Rechtsrat erteilen – ganz bestimmt hoch qualifizierten Rat! Weniger polemisch: Manche Rechtsschutz-

versicherungen unterlaufen gezielt die freie Anwaltswahl. Zum einen, indem sie für Neuabschlüsse die Versicherungsbedingungen ändern und Versicherte künftig dazu verpflichten wollen, nur noch solche Anwälte zu beauftragen, die ein Rationalisierungsabkommen mit der jeweiligen Versicherung abgeschlossen haben. Zum anderen dadurch, dass die Versicherten, die ja häufig bei einem Rechtsfall als erstes bei ihrer Versicherung anrufen, über Telefonhotlines gleich zu einer „genehmen Kanzlei“ geschleust werden, die dann den Rechtsfall „sofort“ bearbeitet – noch am Telefon. Dies gelingt häufig, da vielen Mandanten ihr Rechtsproblem so unter den Nägeln brennt, dass sie so schnell wie möglich mit „ihrem“ Anwalt reden wollen. Mit wem sie da konkret am anderen Ende der Leitung sprechen, hinterfragen viele beim Erstgespräch nicht, sondern erteilen das Mandat. Überlegen es sich die Versicherten später anders, etwa weil sie nach einigen Gesprächen mit „ihrem“ Anwalt ins Grübeln kommen, ob der Jungspund am anderen Ende der Leitung wirklich der Anwalt ihres Vertrauens ist, so weigert sich die Versicherung natürlich, die Doppelkosten für einen Anwaltswechsel zu übernehmen.



HDI
GERLING

Firmen

Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Sinn der Rechtsschutzpolice für Versicherungsnehmer fraglich

Fazit: Die Zeiten, in denen die Existenz einer Rechtsschutzversicherung dem Anwalt ein Lächeln ins Gesicht trieb, sind – wohl endgültig – vorbei. Versicherungsnehmer sollten sich daher die Frage stellen, ob sie eine bestehende Police weiterlaufen lassen, erst recht ob sie eine Rechtsschutzversicherung neu abschließen sollen. Schon immer war es ja so, dass Rechtsgebiete mit hohen Gegenstandswerten (z. B. Baurecht und Erbrecht) vom Versicherungsschutz generell ausgeschlossen waren. Häufig vorkommende Verkehrsordnungswidrigkeiten und Strafsachen sind – im Vorsatzbereich – ohnehin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, ebenso Ansprüche auf Unterlassung oder Strafanzeigen. Im Straßenverkehrsbereich wissen viele auch nicht, dass bereits die



Telefon 030-30 69 98-193 • www.advoservice.de

AdvoService[®]
Die IT-Profis in Ihrem Kanzlei-Team.

DokumentenManagementSysteme für Kanzleien

eigene KFZ-Haftpflichtversicherung die Prozesskosten für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen im Fall eines Unfalls übernimmt. Und generell gilt: Wenn man im Recht ist, zahlt die Kosten ja ohnehin die Gegenseite.

Rechtsschutz nur in manchen Rechtsgebieten angenehm

Zusammengefasst: Die Rechtsschutzversicherung zahlt ohnehin viel weniger, als die meisten Mandanten denken – und sie zieht vorab die Selbstbeteiligung ab. Andererseits: In manchen Rechtsgebieten ist es durchaus angenehm, eine Rechtsschutzversicherung zu haben (z.B. beim Kündigungsschutzprozess, bei der aktiven Klage auf Unfallscha-

densersatz oder im privaten Vertragsrecht, wenn man also z.B. ein defektes Auto kauft). Die nach RVG anfallenden Anwaltshonorare werden aber auch hier häufig überschätzt, so dass Mandanten oft sagen: „Wenn ich gewusst hätte, dass die Anwaltskosten im Ernstfall so überschaubar sind, dann hätte ich sicher nicht 20 Jahre lang Versicherungsbeiträge gezahlt.“

Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Managing Partner der Kanzlei Graf & Partner. Der Beitrag wurde bereits auf der Website www.grafpartner.de veröffentlicht.

Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

meisten Versicherungen gibt es dafür gar keinen Schutz, nur zwei Versicherungen helfen uneingeschränkt, einige begrenzt auf bestimmte Schadenshöhen. Auch hier schneidet der Testsieger gut ab – bei Anlagen bis zu 250.000 Euro werden die Kosten des Rechtsstreits voll übernommen.

Deckungssummen bei allen Anbietern gestiegen

Wenige Lücken weisen dagegen fast alle Versicherungen im Arbeitsrechtsschutz auf. Denn seit einem BGH-Urteil müssen Versicherungen nicht erst bei Kündigung zahlen, sondern schon dann, wenn der Arbeitgeber über einen Aufhebungsvertrag sprechen möchte. Keine schwarzen Schafe gibt es auch im Bereich der Deckungssummen – diese sind bei allen Versicherungen gestiegen und einen gefährlich geringen Schutz gibt es bei keinem Unternehmen mehr – selbst die Schlusslichter des Tests, DA Direkt, Medien und GVO Gegenseitigkeit, bieten ausreichend hohe Summen. Neben den Leistungsaspekten gibt es weitere wichtige Auswahlkriterien für den Verbraucher: die Teilnahme des Versicherers am kostenlosen Ombudsverfahren, der Verzicht auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder das Angebot einer telefonischen Rechtsberatung sollten vor Abschluss eines Vertrages geprüft werden.

Gesamtergebnis eher enttäuschend

Insgesamt bewertete Stiftung Warentest die Ergebnisse zwar eher als enttäuschend, die Anwaltschaft rät dennoch häufig zum Abschluss einer Police – in der Praxis würden sich die meisten Versicherungen bewähren. Nicht immer muss es dabei gleich ein Kombipaket sein, das mit Preisen zwischen 179 Euro (WGV) und 426 Euro (Roland) teuer ist.

(Lesen Sie weiter auf Seite 349)

Rechtsschutzversicherung: Sieben Mal „gut“ urteilt Finanztest

Gregor Samimi und Cornelia Liedtke

Ob Verkehrsunfall, Mängel in der Wohnung oder Kündigung der Arbeitsstelle – es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem nicht Streit und Zwietracht lauern. Nicht selten führen die Auseinandersetzungen zum Gang vor den Kadi – doch der ist bekanntlich teuer. Viele Mandanten sichern sich deshalb durch eine Rechtsschutzversicherung ab – sonst könnte die gerichtliche Auseinandersetzung bereits am Geld scheitern. Vor Abschluss einer Police sollten jedoch die Vertragsbedingungen genau geprüft werden. Denn die angebotenen Versicherungen unterscheiden sich je nach Unternehmen stark in Preis und Leistung, wie eine aktuelle Studie der Stiftung Warentest ergibt.

45 Policen im Test

Verglichen wurden 45 Versicherungen,

die als Kombipaket die Bereiche Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Mietrechtsschutz absichern. Sieben mal wurde die Note „gut“ vergeben, die meisten Policen wurden mit „befriedigend“ bewertet, drei nur mit „ausreichend“. Testsieger mit den verbraucherfreundlichsten Bedingungen ist die Rechtsschutz Union mit ihrem Tarif „T07 erweiterte Leistungen“ für 366 Euro im Jahr. 147 Euro günstiger, aber fast genau so gut, ist die Auxilia – allerdings kommen hier noch 27 Euro für den Beitritt in den Krafffahrer e.V. dazu. Zwar ist auch bei diesen Policen kein Rundumschutz garantiert, sie weisen aber die wenigsten Lücken auf. Besonders große Unterschiede gibt es im Privatrechtsschutz. Hierunter fallen zum Beispiel Streitigkeiten um Kapitalanlagen, wie etwa bei Betroffenen der Lehman-Pleite. Bei den

Thema

Rechtsschutzversicherung:

Wer ist Anwalts Liebling?

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Arbeit der Rechtsschutzversicherungen einschätzen und daraus ein Stimmungsbild erstellen. Mit welchem Regulierungsverhalten sind Sie eher zufrieden, mit welchem sind Sie eher nicht zufrieden?

Bitte füllen Sie hierzu den Fragebogen aus und senden ihn bis spätestens zum **15.11.2009** an die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes (**Berliner Anwaltsverein e.V., Redaktion Berliner Anwaltsblatt, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefax (030) 251 3263**). Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Als Dankeschön für Ihre Unterstützung nehmen Sie an der Verlosung der **39. Auflage des Kostenkommentars von Peter Hartmann teil. Bitte geben Sie hierzu Ihren Namen und Ihre Anschrift an.** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rechtsschutzversicherung	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
ADAC			
ADVO CARD			
ALLIANZ			
ALLRECHT			
ARAG			
AUXILIA			
BADISCHE			
CONCORDIA			
D.A.S.			
DBV-WINTERTHUR			
DEURAG			
DEVK			
DMB			
HAMB. MANNHEIMER			
HDI-GERLING			
HUK-COBURG			
LVM			
MECKLENBURG.			
NRV			
OERAG			
R+V			
RECHTSSCHUTZ UNION			
ROLAND			
VGH LAND.BRAND.HAN.			
WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.			
WÜRTT. VERS.			
ZÜRICH VERS. AG			

Kontaktdaten des Einsenders*:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Als Rechtsanwalt tätig seit: _____

Kanzleisitz: Berlin Brandenburg anderer

* Die Angaben sind freiwillig und dienen statistischen Zwecken. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift) werden nicht veröffentlicht, sondern nur für eine etwaige Gewinnbenachrichtigung im Rahmen der Verlosung verwendet. Die Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht.

Häufig reicht schon eine Verkehrsrechtsschutzversicherung, zumal die Teilnahme am Verkehr häufiger Risiken mit sich bringt.

Beschwerdestatistiken helfen bei der Auswahl

Bei der Suche nach der besten Versicherung helfen neben Studien der Stiftung Warentest auch Beschwerdestatis-

tiken wie die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz Bafin. Hier können sich Interessierte darüber informieren, welches Unternehmen in den letzten Jahren bei seinen Kunden für besonders viel oder besonders wenig Ärger sorgte. Auch wer selbst Beschwerden loswerden möchte, kann dies hier tun – und hilft gleichzeitig anderen bei der Auswahl der Versiche-

rung. Die Statistiken sind im Internet unter <http://www.bafin.de> abrufbar.

*RA Gregor Samimi
ist Fachanwalt für Versicherungsrecht
in Berlin.*

*Cornelia Liedtke
ist Assessorin in Berlin.*

Gedenktafel für Hans Litten

„Anwälte für Gerechtigkeit sein und bleiben“

Am 10. September 2009 haben die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer eine Gedenktafel für den früheren Berliner Rechtsanwalt Hans Litten an ihrem Sitz in der Littenstraße 9 enthüllt. Neben der Senatorin für Justiz Gisela von der Aue und dem Staatssekretär im Bundesjustizministerium Lutz Diwell haben hochrangige Repräsentanten der Berliner Justiz an der Feier teilgenommen. Wir dokumentieren die Rede der Berliner Kammerpräsidentin Irene Schmid:

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben Sie heute hierher eingeladen, um mit uns eine Gedenktafel für Hans Litten zu enthüllen. Ich gebe gerne zu, das heutige Datum ist kein Tag, der sich aus der Biografie Littens aufdrängt. Weder ist dies sein Geburtstag, noch sein Todestag. Es ist auch nicht der Tag seines legendären Zusammentreffens mit Adolf Hitler im Gerichtssaal von Moabit. Und doch ist dieser Tag der richtige Tag. Warum?

Heute feiert die Bundesrechtsanwaltskammer ihr 50-jähriges Bestehen. Sie ist der Zusammenschluss der Anwaltskammern, die als Selbstverwaltungsorgane der

deutschen Anwaltschaft vor 130 Jahren mit der Freiheit der Advokatur entstanden. In diesem Haus in der Littenstraße 9, vor dem wir hier stehen, haben die Rechtsanwaltskammer Berlin und die

Bundesrechtsanwaltskammer ihren Sitz. Und sie haben dieses Haus nach Hans Litten benannt.

Der Leitgedanke der heutigen Feier zum 50. BRAK-Geburtstag heißt „Anwalt für Gerechtigkeit“. War Hans Litten, der vor mehr als 70 Jahren starb, eine Verkörperung dieses Leitgedankens, ein „Anwalt für Gerechtigkeit“? Er selbst hat sich im August 1932, auf dem Höhepunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit, ein halbes Jahr vor seiner Inhaftierung, als „proletarischer Anwalt“ bezeichnet.¹ Aber muss das, vom sprachlichen Duktus abgesehen, inhaltlich ein Gegensatz sein?

Wer war dieser Hans Litten – einmal abgesehen von den ihm verliehenen Schlagworten² (Unerschrockener Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten)? Er wurde am 19. Juni 1903 in Halle geboren. Er entstammte nicht dem Arbeitermilieu, sondern einer deutschen Professorenfamilie. Der Vater, Fritz Litten, selbst Jurist, wurde noch vor der Einschulung des ältesten von 3 Söhnen als ordentlicher Professor nach Königsberg berufen. Fritz Litten war eher deutsch-national. Seinen Sohn Hans schickte er ab 1915 in das Friedrichs-Kolleg, von dem sich zu Beginn des 1. Weltkriegs 20 Lehrer und 193 Schüler freiwillig an die Front gemeldet hatten. Auch Fritz Litten war Hauptmann im Krieg

1 Interview in „Die Rote Fahne“ vom 17.8.1932, zitiert nach „Denkmalsfigur“, Biografische Annäherung an Hans Litten, von Knut Bergbauer, Sabine Fröhlich und Stefanie Schüler-Springorum, Wallstein-Verlag, hier Seite 206.

2 Die 1951 am Gerichtsgebäude in der Littenstraße montierte Steintafel spricht vom „Unerschrockenen Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten“.



und damit – wie er in einem Gnadengesuch 1935 an Hitler schrieb – „während der wichtigsten Entwicklungsjahre (von Hans) im Felde“.

Die Mutter Irmgard Litten begeisterte die Söhne für Kunstgeschichte und Theater. Sie war bis 1933 eine zutiefst unpolitische Frau, kämpfte aber dann für die Freilassung ihres Sohnes mutig und einfallsreich.

Das Jurastudium war für Hans Litten zunächst eine erzwungene Berufswahl des Vaters. Vielleicht deshalb, und zunächst aus Trotz, beschloss Hans Litten zugleich mit dem Studienbeginn zur „Religion seiner Väter“, zum Judentum zurückzukehren. Er traf damit den Vater hart, der sich als junger Mann noch vor seiner Promotion hatte taufen lassen.

Der junge Litten sagte von sich, „von Konfession bin ich evangelisch, aber von Bekenntnis bin ich mit ganzem Herzen Jude“³. Er schloss sich der Jugendbewegung an und wurde in Königsberg ihr intellektueller Kopf. Sein bester Freund, Max Fürst, sagte später über ihn: „Er hatte den Mut, nicht zu verleugnen, dass er ein zwiespältiger Mensch war. Er war Marxist und war religiös, und beides war verpflichtend für seine Handlungen, aber er gehörte weder einer Partei, noch einer Kirche an“⁴.

Den Marxismus verstand er in erster Linie als Analyseinstrument. Dies sollte ihn im Lauf der Zeit in dramatischen Gegensatz zu den bald nur in parteipolitischen Kategorien denkenden Freunden



Irene Schmid, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

auf der Linken bringen⁵. 1928 löste sich seine Jugendgruppe „Schwarzer Haufen“ auf. Hans Litten legte in Berlin das Assessorexamen ab und trat als Rechtsanwalt in die Praxis von Ludwig Barbasch am Molkenmarkt ein. Er wohnte im Scheunenviertel hinter dem Alexanderplatz.

In den 5 Jahren, die er als Rechtsanwalt arbeitete, vertrat er in erster Linie Opfer nationalsozialistischer Gewaltakte und verteidigte kommunistische Angeklagte.

Rudolf Olden, ein bekannter Berliner Rechtsanwalt jener Zeit, beschreibt den jungen Litten so: „Er gab keines seiner Rechte, auch das kleinste nicht, auf. Seine Art, zu befragen, war ruhig und gemessen, dabei sehr eingehend, lieber wiederholte er denselben Sinn in anderen Worten, als dass er irgendeine Einzelheit im Dunkeln ließ.“ Olden vermerkt, dass auch damals schon die Richter

stets darauf bedacht waren, schnell zu Ende zu kommen und das Verhör abzukürzen versuchten, und er fährt fort: „Das war schwierig mit diesem gründlichen Verteidiger, der offenbar unbegrenzte Zeit und unbegrenzte Geduld hatte und auch Geringfügiges wichtig nahm, wenn es im Interesse seines Mandanten zu liegen schien. Schwer war es auch, ihn vom Wort abzudrängen, weil er ein vorzüglicher Kenner des Prozessrechts war.“⁶

Man ahnt schon die daraus resultierenden Konflikte, zumal man das Wirken Hans Littens auf die Folie der oft beschriebenen Einäugigkeit und Rechtslastigkeit der Weimarer Strafjustiz projizieren muss. Die Ausschließlichkeit, mit der er Zeit und Arbeitskraft opferte, er ging gewissermaßen in seinem Beruf auf, brachte Erfolge. Mal wurde eine Gruppe von Kommunisten freigesprochen, weil es gelang nachzuweisen, dass sie überfallen worden waren und sich in Notwehr verteidigt hatten. Mal wurde ein SA-Sturm verurteilt, der politische Gegner getötet hatte. Litten, der häufig zu geringen Gebührensätzen von der „Roten Hilfe“ bezahlt wurde, verdiente kaum genug, um sein Büro zu unterhalten⁷.

Aus seiner anwaltlichen Arbeit ragen zwei Prozesse heraus. Der Edenpalast-Prozess und der Felsenecke-Prozess. Im Edenpalast-Prozess vertrat Litten die Nebenklage. Im März 1931 begann dieser Schwurgerichtsprozess gegen Angehörige eines SA-Sturms. Litten beantragte die Vernehmung Adolf Hitlers, um die Planmäßigkeit der NS-Gewalt aufzuzeigen. Am 8. Mai 1931 kam es zu Hitlers Vernehmung als Zeuge. Im übervollen Gerichtssaal von Moabit hatte sich alles an Presse eingefunden, was Rang und Namen hatte. Das Innenministerium hatte einen Vertreter entsandt.

Hitler insistierte darauf, seiner Partei strengste Legalität verordnet zu haben. Litten, wie immer gründlich vorbereitet, konfrontierte ihn mit Zitaten aus einer Goebbels-Schrift, in der zum „Kampf mit den Fäusten“ aufgerufen und gedroht wurde, das Parlament zum Teufel zu jagen.



Zahlreiche Zuhörer vor dem Hans-Litten-Haus.

Fotos: Schick

Litten: „Haben Sie die Schrift nicht gekannt, als Sie Goebbels zum Reichspropaganda-Chef ernannten?“ Hitler kam in Verlegenheit und antwortete in lautem, fast schreiendem Ton, die Broschüre sei nicht „parteiamtlich“⁸. Litten erklärte, er habe festgestellt, dass die Schrift in allen Goebbels-Versammlungen verkauft werde und dass sie in allen Parteibuchhandlungen zu haben sei – im Gegensatz zu den Erklärungen Hitlers über die Legalität. Der Vorsitzende wies Hitler auf Widersprüche hin. Hitler brüllte mit hochrotem Kopf „Wie kommen Sie dazu, Herr Rechtsanwalt, zu sagen, das ist eine Aufforderung zur Illegalität? Das ist eine durch nichts zu beweisende Erklärung!“⁹ Litten hatte sich mit diesem Verhör, bei dem er Hitler in die Enge trieb, dessen persönliche Feindschaft zugezogen, was sich bei allen späteren Gnadengesuchen fatal auswirken sollte.

Der „Felsenecke“-Prozess wurde 1932 zur Arena von Littens letztem erbitterten Kampf mit den Gerichten der untergehenden Weimarer Republik. Die „Felsenecke“ war eine Laubenkolonie im Berliner Norden, in der Kommunisten und Sozialdemokraten lebten. Beim Vorbeimarsch eines SA-Sturms kam es zu einem Handgemenge und Schusswechsel. Dabei wurden ein SA-Mann und ein Kolonist erschossen. Angeklagt waren nicht nur Kommunisten, sondern auch SA-Angehörige.

Litten hatte, wie schon in anderen Fällen, eigene Ermittlungen angestellt. Er wurde in diesem Prozess gleich zweimal als Verteidiger ausgeschlossen. Das erste Mal hob das Kammergericht den Ausschluss auf. Der Prozess platzte, weil zwei Richter dieses Schwurgerichts sich daraufhin selbst für befangen erklärten. Nach Neubeginn der Verhandlung wurde Litten erneut ausgeschlossen mit der Begründung, er sei der Begünstigung verdächtig. Vorgeworfen

wurde ihm insbesondere eine Unterredung mit einem Belastungszeugen und die Veröffentlichung eines Artikels in einer kommunistischen Zeitung. Diesmal bestätigte das Kammergericht die Entscheidung mit der Begründung, dem Verteidiger sei es während der Hauptverhandlung „verwehrt, ohne Wissen und Willen des Gerichts mit den als Zeugen benannten Personen und ebenso mit anderen als den von ihm verteidigten Angeklagten in Verbindung zu treten

3 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 31 mit Quellennachweis.

4 Sozialistische Warte Nr.32 (1938), zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 299.

5 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 50.

6 Rudolf Olden im Vorwort zu Irgard Litten, „Eine Mutter kämpft gegen Hitler“, Greifenverlag zu Rudolstadt, Seite 6.

7 Rudolf Olden, a.a.O. Seite 10.

8 Berliner Volks-Zeitung, 8.5.1931, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 148.

9 Berliner Tageblatt, 8.5.1931, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 149.

RA-MICRO
Berlin - Brandenburg

**...Ihr
Kanzleiberater!**

Infos unter: www.ra-micro-berlin.de

RA-MICRO DictaNet

Charlottenburg +++ Am Amtsgericht Charlottenburg +++

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzenderffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel: 030/2639220 | Fax: 030/76382234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung
und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

und die Anklagevorwürfe zu besprechen“¹⁰.

Litten bezeichnete die Entscheidung des Kammergerichts als – so wörtlich – „eine im Wege der Rechtsprechung erlassene Notverordnung zur Abschaffung der Verteidigung“¹¹. Eine außerordentliche Kammerversammlung der Berliner

Geist der Bevormundung müssen wir uns mit allem Nachdruck zur Wehr setzen“¹³.

Nur wenige Monate später, Anfang März 1933, richtete sich Wolff an das preußische Innenministerium, um sich für seine kurz zuvor von der Gestapo verhafteten Kollegen Alfred Apfel, Ludwig

Anwaltschaft vor-
tierre für eine Än-
derung der StPO,
um Verteidigeraus-
schlüsse zu er-
schweren¹². Der
damalige Vorsit-
zende der Berliner
Anwaltskammer,
Ernst Wolff, kriti-
sierte die Entschei-
dung des Kammer-
gerichts als
„schlicht unerträ-
lich“ und meinte,
„gegen diesen

Barbasch und
Hans Litten einzu-
setzen. Aber jeden-
falls für Litten ohne
Erfolg.

Rudolf Olden be-
richtete retrospek-
tiv: „Auf der Höhe
seiner Moabiter
Tätigkeit habe ich
Litten einmal zuge-
redet, er möge we-
niger intransigent
sein, es manchmal
billiger geben und
nicht immer alles
auf die Spitze trei-
ben; wir würden ihn
sonst nicht lange in
Moabit behalten
und könnten ihn
doch gut brauchen.
Er hat erwidert, er
sei überzeugt, es
werde ohnehin
nicht lange mehr
mit unserem
Rechtswesen dau-
ern, schon deshalb
sehe er keinen

Grund zu Konzessionen“. Und Olden fügte rückblickend hinzu: „Ich muß gestehen, er sah die kommenden Dinge genauer als ich“¹⁴.

Noch in der Nacht des Reichstagsbrandes, am 28. Februar 1933 morgens um 4 Uhr wurde Hans Litten – wie viele andere auch – verhaftet. Da SA-Leute in den Tagen zuvor auf Schildern „Nieder mit Litten!“ gefordert hatten, glaubte er zunächst „Wenn die Nacht der langen Messer kommt, ist es besser, im Gefängnis zu sein“¹⁵. Welch Irrtum!

Vom Militärgefängnis Spandau wurde Litten, ebenso wie Ossietzky, im April 1933 ins KZ Sonnenburg verlegt. Ein Oberstaatsanwalt notierte kurze Zeit danach, er habe Litten mit völlig verquollenem Gesicht und geschwellenem linken Auge angetroffen. Seine Beine und Füße waren unkenntliche Stumpfen¹⁶. Die neuen Machthaber wollten die alten Prozesse nun unter neuen Vorzeichen wieder aufrollen. Litten wurde im Juni 1933 als Zeuge kahlgeschoren vorge-

10 Zitiert nach Stefan König, Hans Litten und andere, Vortrag aus Anlass des Juristentags 2002 in Berlin, www.rak-berlin.de/menschenrechte/Litten2.htm.

11 Hans Litten, Notverordnung des Kammergerichts, in: Die Weltbühne 1932, Nr.47, S. 757 ff, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 210.

12 Die Welt am Abend Nr. 272 vom 23.11.1932, Faksimile in „125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin“, Boorberg Verlag, Seite 193 ;Gerhard Jungfer und Dr. Tillmann Krach, „Warum eigentlich Hans-Litten-Haus?“, Berliner Anwaltsblatt, 2001, 14 f.

13 Ernst Wolff, zitiert bei Rudolf Olden, Der Geist der Bevormundung, in: Berliner Tageblatt 29.11.1932;s.a. Berliner Anwaltsblatt, Geschäftsberichte der Anwaltskammer 1929 – 1932, S.84, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 210.

14 Rudolf Olden, siehe FbN.6, Seite 15.

15 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 230 mit Quellennachweis.

16 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 235/236 mit Quellennachweis.

17 Aus dem Konzentrationslager. Anarchist Litten vor Gericht, in: Der Angriff, 12.6.1933, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 239.

18 Der Angriff, 12.8.1933, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 240.

19 Faksimile ,abgedruckt in Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 285.



Ihr Service-Center in Berlin



soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 -17:30 Uhr | Fr. 09:00 -14:00 Uhr

Aktuell

führt. „Ob ich zur Zeit noch Rechtsanwalt bin, ist mir unbekannt“, sagte er. Dann beugte er für alle Fälle vor: „Infolge einer Kopfverletzung leide ich an Gedächtnisstörungen“¹⁷.

Im Mai 1933 war auch der Felsenecke-Prozess wieder aufgerollt worden. Von Hans Litten wollte man die Aussage erpressen, dass er die ganze Zeit den Mörder gekannt habe. Litten hat sich, so Zeitzeugen, hinter seiner Schweigepflicht verschanzte, die Folterer drohten mit weiteren schweren Misshandlungen, wenn er bei seiner Aussageverweigerung bliebe. Mitte August triumphierte das Nazi-Blatt „Angriff“: „Rechtsanwalt Litten als Mitwisser entlarvt“¹⁸. Hans Litten hatte in seiner Verzweiflung „gestanden“, was man von ihm hören wollte. Am nächsten Tag widerrief er und versuchte, sich das Leben zu nehmen.

Sein Leidensweg durch die Gefängnisse und Konzentrationslager ging nach Spandau und Sonnenburg über Moabit, Brandenburg, Esterwegen, Lichtenburg nach Buchenwald und schließlich Dachau über 5 lange Jahre weiter. Seine Mutter, die sich 5 Jahre lang auf alle erdenkliche Weise um seine Freilassung bemühte, hatte zu Weihnachten 1937 die Nachricht erhalten: „Der Reichsführer-SS sieht sich leider nicht imstande, Ihren Sohn Hans Litten aus der Schutzhaft zu entlassen, auch dann nicht, wenn

er nach einem fernen Erdteil auszuwandern gedenkt“¹⁹.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1938 beschloss der 34 jährige nach jahrelangen Qualen und Demütigungen angesichts der Androhung neuer Folter, seinem Leben ein Ende zu setzen.

Hans Litten stand als Anwalt für das Recht. Er wurde gefoltert, weil er die Anwaltpflicht der Verschwiegenheit noch wahrte, als schon die ganze Rechtsordnung, auf der diese Pflicht beruhte, im Abgrund der Nazi-Tyrannie versunken war. Wenn wir heute an diesem Haus, das seinen Namen trägt, in dieser Straße, die seinen Namen trägt, eine Gedenktafel enthüllen, dann ist das nicht nostalgische Heldenverehrung. Unser Land braucht zur Verwirklichung des Rechtsstaates zum Glück nicht Helden, aber es braucht eine engagierte Anwaltschaft. Und wir brauchen Vorbilder. In diesem Haus werden jede Woche neu zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihre Anwalts-

pflichten vereidigt. Ihnen und anderen Besuchern dieses Hauses zu erklären, wer Hans Litten war, ist auch ein Zweck dieser Gedenktafel. Wir wollen mit ihr Hans Litten nicht auf einen Denkmalssockel heben und ihn dort unerreichbar alleine lassen.


Hans Litten wäre auch heute unbequem. Wahrscheinlich würde er heute mit dem Begriff „Konfliktverteidiger“ belegt. Ihn heute zu ehren bedeutet für uns, über die Anbringung einer Gedenktafel hinaus die Verpflichtung, engagiert und ohne taktisches Kalkül gegen Menschenrechtsverletzungen die Stimme zu erheben. Sein Name verpflichtet uns insbesondere, jedwede Behinderung, Schikane, Folter oder gar Tötung von Rechtsanwälten anzuprangern – gleichgültig ob im Iran, in Russland, in China oder wo auch immer. In diesem Sinne gemahnt uns Hans Litten, „Anwälte für Gerechtigkeit“ zu sein und zu bleiben.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent



ERMITTLUNGEN	OBSERVATIONEN
<ul style="list-style-type: none"> Anschriften- und Personenermittlungen Pfändungsmöglichkeiten Kontoermittlungen Vermögensaufstellungen Beweis- und Informationsbeschaffung 	<ul style="list-style-type: none"> Fehlverhalten in der Partnerschaft Mitarbeiterüberprüfung Unterhaltsangelegenheiten GPS-Überwachung Beweissicherung

Berlin	Hamburg	München
Kurfürstendamm 217 10719 Berlin	Valentinskamp 24 20354 Hamburg	Maximilianstraße 35a 80539 München
Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93	Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00	Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?

Prof. Dr. Fritz Enderlein

In ZOV 6/2008¹ habe ich die Meinung vertreten, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG verfassungswidrig ist. Worum geht es: Gemäß § 1 Abs. 6 VermG erhalten Personen, die ihr Vermögen (Grundeigentum, Betriebsvermögen etc.) während der Nazi-Zeit verfolgungsbedingt verloren haben, ihr Eigentum zurück, vorausgesetzt, sie haben ihre Ansprüche bis zum 31.12.1992 für unbewegliches bzw. 30.06.1993 für bewegliches Vermögen angemeldet.

Die Jewish Claims Conference (JCC) erhielt die Möglichkeit, innerhalb der gleichen Fristen verfolgungsbedingt entzogenes jüdisches Vermögen anzumelden, soweit keine Erben vorhanden sind. Gleichzeitig erhielt die JCC aber auch die Möglichkeit Vermögen anzumelden, das von den Berechtigten (Alteigentümer oder deren Erben) aus welchem Grunde auch immer nicht selbst angemeldet worden ist. Und hier beginnt das Problem: Was sind die Gründe, dass eine Anmeldung durch die Berechtigten unterblieb? Vielleicht stand der Eigentümer noch im Grundbuch und wusste nicht, dass er trotzdem anmelden muss; oder er hatte bereits in den fünfziger, sechziger Jahren angemeldet (aber damals war er abgewiesen worden, wenn der Vermögenswert außerhalb des Bundesgebietes, also in der DDR lag) und glaubte, dass seine Anmeldung von Amts wegen wieder aufgenommen wird. In Einzelfällen wollten die Berechtigten nichts mehr mit Deutschland zu tun haben. In der Mehrheit der Fälle lag es einfach daran, dass die Erben keine Kenntnis hatten. In vielen Familien wurde nicht über die Vermögensverhältnisse gesprochen, zumindest nicht mit den Kindern, manchmal nicht einmal mit den Ehepartnern. Oder die Kinder gelangten mit einem Kindertransport in Sicherheit, während die Eltern im KZ ermordet wurden. Verständlicher-

weise haben derartige Berechtigte entweder keine oder nur eine sehr vage Ahnung von den Vermögensverhältnissen ihrer Eltern, Großeltern oder weiterer Verwandten, deren Erben sie sind. Häufig haben sie erst spät damit begonnen, sich für die Verhältnisse ihrer Familien zu interessieren und stießen auf Grundstücke oder Firmen, die ihren Familien gehört hatten. Doch nun waren die Anmeldefristen verstrichen.

Die Erben betrachten die JCC nur als ihren Treuhänder. Die Gesetzeslage allerdings spricht für die JCC. Es dauerte deshalb auch einige Jahre, bis sich die JCC bereit fand, einen sogenannten Goodwill Fund einzurichten und die eigentlich Berechtigten, die durch die rigorose Anwendung der Ausschlussfristen des VermG praktisch enteignet wurden, zu beteiligen. In einer ersten Etappe allerdings nur bis 1998. Danach wurden Anträge nur in besonderen Härtefällen ausnahmsweise von einem Late Comer Committee in New York zugelassen.

Nach vielen Protesten und auf internationalen Druck eröffnete die JCC im Herbst 2003 erneut die Möglichkeit Ansprüche anzumelden, diesmal bis März 2004.² Danach wurden alle Anträge abgelehnt.

Erst im März 2009 wurden erneut Ausnahmen zugelassen, dieses Mal für den Fall, dass ein Berechtigter bis zum März 2004 aus medizinischen Gründen gehindert war, einen Antrag zu stellen. Diese Regelung hilft den meisten zu spät gekommenen nichts.

Gleichzeitig unterliegt die Teilnahme am Goodwill Programm Bedingungen, die von vielen als diskriminierend empfunden werden. Die Berechtigten müssen eine Erklärung unterschreiben, in der sie sich bedingungslos den Entscheidungen der Claims Conference unter-

werfen, auf alle Rechtsmittel verzichten und ausdrücklich anerkennen, dass sie keinerlei Rechte in Bezug auf den Vermögenswert haben, der eigentlich ihnen gehört hat. Das steht völlig im Gegensatz zur Linie der JCC, wie sie in anderen Beziehungen vertreten wird. Der Repräsentant der Claims Conference in Deutschland, Georg Heuberger, erklärte auf dem Berliner Symposium zur Raubkunst im Dezember 2008: „Mein Fazit ist: Faire und gerechte Lösungen erfordern faire und gerechte Verfahren! Und: Ohne einen *Dialog auf gleicher Augenhöhe mit den Alteigentümern* können keine fairen und gerechten Lösungen gefunden werden.“³

Die JCC begründet ihre Weigerung, weitere Erben am Goodwill Fund zu beteiligen, damit, dass die Gelder für diverse soziale Hilfsprogramme zugunsten bedürftiger Überlebender des Holocaust benötigt werden. Die JCC verfolgt also eine Politik der Umverteilung zu Lasten der eigentlich Berechtigten.

Was ist zu tun: Noch könnte das den eigentlich Berechtigten angetane Unrecht wenigstens teilweise wieder gut gemacht werden. Die JCC müsste verpflichtet werden, die Berechtigten ohne zeitliche Beschränkung am Goodwill Fund zu beteiligen. Noch ist es nicht zu spät. Nach ihren eigenen Angaben

1 Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6/2008, S. 277.

2 Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung, August 2008, S. 2.

3 www.claims-conference.de/fileadmin/dateien/Heuberger_Rede_Berlin_12.2008.pdf. (Hervorhebung F.E.).

4 www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/future_income.

5 www.claimscon.org/index.asp?url=successor_org/current_assets.

schätzt die JCC die Einnahmen für 2008 und später (nach der Auszahlung der vorliegenden Goodwill-Anträge) auf 250 bis 400 Millionen US-Dollar.⁴ Nicht berücksichtigt sind die noch offenen Anträge beim BADV. Das waren mit Stand vom 14.05.2008 noch 35.807 Anträge für Grundstücke und Betriebsvermögen, ohne Anträge für Konten, Hypotheken und bewegliches Eigentum.⁵ Es ist deshalb auch völlig offen, wie viel Geld noch in die Kassen fließt.

Ich stelle mir folgende Ergänzung des VermG vor: Bisher lautet § 2 Abs. 1 Satz 3: „Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten ... die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger.“ Folgende Ergänzung des Vermögensgesetzes wäre denkbar:

„Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen.“

Der Autor ist Rechtsanwalt in Potsdam

Beschlüsse der DAV-Mitgliederversammlung

DAV fordert Trennung von Innen- und Justizressort bei der EU-Kommission

Auf seiner Mitgliederversammlung am 14. September hat der Deutsche Anwaltverein die Trennung von Justiz- und Innenressort in der Europäischen Kommission gefordert und eine entsprechende Resolution verabschiedet.

Das Justizressort soll einem eigenen Kommissar mit einer eigenen Generaldirektion zur ausschließlichen Verantwortung übertragen werden. Gerade bei den in den vergangenen Jahren aufgetauchten Fragen, wie öffentliche Sicherheitsinteressen auf der einen und individuelle Freiheitsrechte auf der anderen Seite in ein angemessenes Verhältnis zu bringen sind, hat sich gezeigt, dass in Brüssel den Sicherheitsinteressen kommissionsintern Priorität eingeräumt worden ist.

Zurzeit gebe es nur eine zuständige Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit. „Zum Ausgleich der unterschiedlichen Belange ist es notwendig, dass diese von unterschiedlichen Kommissaren vertreten und in der Kommission selbst abgewogen werden“, so der DAV-Vizepräsident, RAuN Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig. Es beruhe auf ge-

wachener verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Tradition in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in 22 der 27 Mitgliedstaaten der EU, dass es eine Trennung zwischen Justizministerium und Innenministerium gibt, so Hellwig weiter.

Die Trennung der Bereiche Justiz und Inneres in der Brüsseler Kommission ist nach Ansicht des DAV umso dringlicher geworden, als die Zuständigkeiten der Gemeinschaft durch die Beschlüsse von Tampere (1999) und Den Haag (2004) in den Bereichen Justiz und Inneres erheblich ausgeweitet worden sind.

Der Volltext der Resolution kann auf der Internetseite des DAV nachgelesen werden (www.anwaltverein.de/downloads/pressemitteilungen/ResolutionPM18.pdf).

Bundesweite Imagerwerbung „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ verlängert

Außerdem wurde auf der Mitgliederversammlung des DAV die Verlängerung der seit 2006 laufenden Imagerwerbung für die deutsche Anwaltschaft beschlos-



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO - NEWS - WORKSHOP
für Rechtsanwälte und deren Mitarbeiter
am 28.10.2009 von 17:00 bis 18:30 Uhr
Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Ihr
Michael Schucklies
und Team

Nächster Termin für Interessenten am 21.10.2009 ab 16:00 Uhr
Auch einen individuellen Termin vereinbaren wir jederzeit gern mit Ihnen. Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Software und Hardware - alles aus einer Hand
Ihre RA-MICRO Berlin Mitte GmbH



Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
Tel: 030/ 20 64 80 22
Fax: 030/ 20 64 81 66
ra-micro@schucklies.de
www.ra-micro-mitte.de






© 2009 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

ENTLASTEN SIE SICH !

Wir kopieren, drucken und scannen für Anwälte. Mit Lieferservice!

Tel. 030 / 28 49 67 0 • www.hoppe-repro.de

sen. Mit dieser Kampagne werden die Notwendigkeit und der Nutzen der vorsorgenden anwaltlichen Beratung durch ganzseitige Anzeigen in Zeitschriften sowie Kleinanzeigen in überregionalen Tageszeitungen deutlich gemacht. Zusätzlich wird es künftig auch eine sichtbare Präsenz im Internet geben. „Nur die Anwaltschaft bietet bei der Rechtsdienstleistung eine Beratung mit höchster Qualität“, sagt DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Daher verdiene die anwaltliche Beratung im Gegensatz zu anderen Berufen, die nicht unabhängig beraten, besonderes Vertrauen in der Bevölkerung.

Die Aussage „Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.“ fasst letztlich alle Argumente für den Besuch beim Anwalt in einem griffigen Slogan zusammen: von der Qualität der anwaltlichen Ausbildung über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bis hin zur Unabhängigkeit der Rechtsberatung und - nicht zuletzt - der Verpflichtung, für Falschberatung zu haften.

Von 2006 bis 2009 sind insgesamt 225 Anzeigen in über 200 Millionen Zeitschriften und Zeitungen erschienen. Anhand von laufenden Evaluierungen während der letzten vier Jahre ließ sich feststellen, dass die anvisierten Zielgruppen die Anzeigenmotive sehr gut wahrgenommen haben. In den Kernzielgruppen – Personen mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.000 bis 5.000 Euro, den kleinen und mittleren Unternehmen sowie dem Querschnitt der Gesamtbevölkerung – sind dabei Reichweiten von 80 bis 94 Prozent erzielt worden.

Der besondere Vorteil der Kampagne liegt nach Aussage von Prof. Dr. Ewer in ihrer Systemfähigkeit. Für die örtlichen Anwaltvereine wird zusätzlich ein speziell auf sie zugeschnittener Anzeigenpool erstellt. Deren Mitglieder profitieren somit durch die über die überregionale Werbung hinausgehende Schaltung eigener Anzeigen in Regionalzeitungen

oder örtlichen Verkehrsmitteln und ähnliche Maßnahmen doppelt. Darüber hinaus können die Anzeigen auch mit dem Kanzleilogo versehen und auf der eigenen Homepage präsentiert werden.

Weitergehende Informationen sowie die aktuellen Motive der DAV-Imagewerbung finden Sie unter www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/galerie.

Thomas Vetter
(mit DAV)

Wichtige Gesetzesänderungen passieren den Bundesrat

Befristung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs um 3 Jahre verlängert

Am 18. September haben zwei wichtige Gesetzesänderungen den Bundesrat widerstandslos passiert. Zunächst machte der Bundesrat mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BR-Drs. 718/09) den Weg für eine Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) frei. Dieses wiederum enthält eine Änderung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs, um in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise Unternehmen mit vorübergehender bilanzieller Unterdeckung, welche an sich aber gesund und in der Lage sind, mittelfristig Zahlungen zu leisten, den Gang zum Insolvenzgericht zu ersparen und den Weg zur Sanierung zu ebnen. Danach liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwie-

gend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO).

Die ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung wird um weitere drei Jahre verlängert. Somit führt auch nach dem 1.1.2011 eine bloß bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, soweit eine positive Fortführungsprognose besteht. Diese „Krisenregelung“ wird nun erst zum 1.1.2014 wieder durch den zuvor geltenden „alten“ Überschuldungsbegriff in § 19 Abs. 2 InsO ersetzt. Der Begriff der Überschuldung wurde als Reaktion auf die Finanzkrise im Herbst 2008 geändert.

Erbrechtsreform kann am 1.1.2010 in Kraft treten

Ebenfalls am 18. September winkte der Bundesrat das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts durch. Das Reformpaket war am 2. Juli 2009 im Bundestag verabschiedet worden (vgl. BR-Drs. 693/09). Damit können die in Heft 7-8/2009 des Berliner Anwaltsblattes (S. 255ff.) ausführlich vorgestellten Neuregelungen im Erb- und Verjährungsrecht wie vorgesehen am 1.1.2010 in Kraft treten.

Thomas Vetter

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Ein Jahr RDG – Anwaltschaft zieht erste Bilanz

**Soldan-Studie über das am 1.7.2008 in Kraft getretene
„Rechtsdienstleistungsgesetz“**

Knapp ein Jahr nach der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts haben die deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein erstes Fazit gezogen. Nach einer Studie des Essener Soldan Instituts für Anwaltmanagement spürt gut 1/5 der Berufsangehörigen seit dem Inkrafttreten des RDG am 1.7.2008 (BGBl. I 2007, S. 2840) verstärkten Wettbewerb durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister. Die aktivsten Wettbewerber kommen nach Beobachtung der Rechtsanwälte aus der KfZ-Branche. Durch Befragung von rund 1.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermittelte das Institut, ob die deutsche Rechtsanwaltschaft in dem nunmehr „teilliberalisierten“ Rechtsdienstleistungsmarkt spürbare Veränderungen wahrnimmt.

Das Ergebnis der Studie: 22 % der Rechtsanwälte nehmen nach einem Jahr bereits verstärkten Wettbewerb wahr, für 78 % der Befragten hat sich bislang noch nichts geändert. Die gewandelte Wettbewerbssituation wird von Teilgruppen der Anwaltschaft sehr unterschiedlich wahrgenommen: Rechtsanwälte, die in kleineren Kanzleien tätig sind und vor allem Privatkunden betreuen, spüren neue Wettbewerber

deutlicher als Anwälte, die vor allem in größeren Sozietäten mit Unternehmen zusammenarbeiten. Auch stellen spezialisierte Rechtsanwälte seltener verschärften Wettbewerb fest als Generalisten.

Jene Anwälte, die sich nach ihrer Einschätzung mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern konfrontiert sehen, nennen am häufigsten „Unfallregulierer“ als Wettbewerber. Sie stammen nach Beobachtungen der Anwälte aus den verschiedensten Berufen der KfZ-Branche (Autohändler, Werkstättenbetreiber, Sachverständige, Mietwagenunternehmer), wobei sie überwiegend aus dem Kreis der Werkstättenbetreiber stammen. Am zweithäufigsten als Wettbewerber genannt werden Versicherungen, gefolgt von Banken und sonstigen Finanzberatern.

Bemerkenswert ist auch, dass einige Berufe, über die im Vorfeld der Reform viel als potenzielle Wettbewerber diskutiert wurde, von den Anwälten bislang kaum als Konkurrenz gesehen werden – wie z.B. Mediatoren oder Architekten.

*Thomas Vetter
(mit Soldan Institut
für Anwaltmanagement)*

Neue Zeitschriften aus dem Hause C.H.Beck

Das Angebot an juristischen Fachblättern wird ständig größer und bringt so manchen Praktiker zum stöhnen: „Wer soll das alles lesen? Und vor allem wann?“. Aber die ständige Fortbildung gehört nun einmal zu den Berufspflichten eines Rechtsanwalts. Und dazu gehört auch die regelmäßige Lektüre von Fachzeitschriften. Und so streitet neben dem broschiierten Standardprogramm wie NJW (die schon qua richterlicher Rechtsfortbildung zur Pflichtlektüre gehört), den BRAK-Mitteilungen, dem Anwaltsblatt sowie den Angeboten der örtlichen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine eine kaum noch überschaubare Vielzahl von branchen- und rechtsgebietsspezifischen Fachblättern und Blättchen – je nach Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt – um die Gunst der Leserschaft.

Der C.H.Beck Verlag hat nun zwei weitere Fachzeitschriften aufgelegt, die sich zum einen an den arbeitsrechtlich befassten Anwalt, zum anderen an die Familienrechtlerin wenden.

**ArbR - Arbeitsrecht aktuell:
„Kurz lesen, dann lösen“**

„ArbR - Arbeitsrecht aktuell“ soll kompakt und mit Praxistipps versehen die zentralen Aspekte der neuesten Rechts-

Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



natürlich von:

officeform:
design gmbh berlin

lehrter straße 16-17
10557 berlin : moabit
telefon 0 30 : 3 94 95 90
telefax 0 30 : 3 94 96 60
berlin@officeform.de
www.officeform.de



entwicklung analysieren. Die Zeitschrift zum Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie zum arbeitsrechtlichen Verfahrensrecht erscheint im Zwei-Wochen-Rhyth-

mus in Kombination mit einem jeweils vorab zugestellten E-Letter inklusive Zugriffsmöglichkeit auf eine Rechtsprechungs- und Archivdatenbank.

Ziel von „Arbeitsrecht Aktuell“ ist es nach Angaben des Verlags, frühzeitig entstehende und gerade in der Diskussion befindliche arbeitsrechtliche Themen aufzugreifen und praxistauglich zu lösen.

Aus dem Inhaltsverzeichnis des E-Letters, der die Themen der gedruckten Ausgabe vorab behandelt, lässt sich über die juristische Online-Datenbank (www.beck-online.de) jeweils die Volltextfassung der kommentierten Entscheidung mit allen relevanten Vorschriften aufrufen. Außerdem hat der

Leser Zugriff auf das gesamte Online-Archiv des „Fachdienstes Arbeitsrecht“.

Im Abonnement kostet die Zeitschrift „ArbR - Arbeitsrecht Aktuell“ inklusive E-Letter und Datenbank für bis zu drei Nutzer 148,- EUR im Jahr, ein 3-Monate-Schnupper-Testabo gibt es bereits für 15,- EUR. Bezieher der NZA erhalten einen Vorzugspreis (118,- EUR pro Jahr).

FamFR – Familienrecht und Familienverfahrensrecht



Im Familienrecht hat sich in diesem Jahr viel getan. Gleich drei familienrechtliche Reformgesetze - neben der Reform des Familienverfahrensrechts mit Einführung des

FamFG die Reformen im Zugewinn- und Versorgungsausgleichsrecht - sind zum 1. September in Kraft getreten.

Grund genug für den Beck-Verlag, auch

hierzu eine neue Zeitschrift auf den Markt zu werfen. „FamFR – Familienrecht und Familienverfahrensrecht“ soll einen aktuellen und praxisorientierten Überblick über die Entscheidungen im Familienrecht liefern. Das Heft erscheint zweimal im Monat, ebenfalls in Kombination mit einem jeweils vorab zugestellten E-Letter und der Zugriffsmöglichkeit auf eine Datenbank mit Volltext der Entscheidungen, Normen-Verlinkung und Archiv.

Die Herausgeber wählen die aus Praktikersicht wichtigen Entscheidungen aus, die bekannte Autoren auf jeweils einer Heftseite zusammenfassen. Dazu kommen jeweils zwei bis drei kurze Beiträge hochkarätiger Familienrechtler zur aktuellen Rechtsentwicklung.

Das Ganze kostet inklusive E-Letter und Datenbank für bis zu drei Nutzer jährlich 140,- EUR (3-Monate-Testabo für 20,- EUR). Für Nutzer von Familienrecht PLUS und für FPR-Bezieher ist die Zeitschrift bis 31.12.2009 inklusive.

Na dann: „Lesen, lesen!“ würde Elke Heidenreich wohl sagen.

Thomas Vetter

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

POSTFACH 45 02 07 • 12172 BERLIN • TELEFON (030) 833 70 87 • FAX (030) 833 91 25
E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

Dank an die Autoren des Berliner Anwaltsblattes

Mit einem geselligen Abend am 21. September im Brandenburger Hof bedankte sich der Berliner Anwaltsverein bei den Autorinnen und Autoren des Berliner Anwaltsblattes.

Wussten Sie, dass das Berliner Anwaltsblatt seit 1927 kontinuierlich erscheint? Mit einer Auflage von ca. 15.500 ist das Berliner Anwaltsblatt jedoch nicht nur eine der ältesten, sondern auch eine der auflagenstärksten juristischen Zeitschriften in Deutschland. Dies ist der ehrenamtlichen Arbeit der Redaktion - erster Schriftleiter war übrigens Hans Soldan - und nicht zuletzt der Autorinnen und Autoren des Anwaltsblattes zu verdanken. Auch in diesem Jahr bedankte sich der Berliner Anwaltsverein bei allen Anwaltsblatt-Machern mit einem geselligen Abend im Brandenburger Hof.

Redaktionsleiter Dr. Eckhart Yersin hatte außer dem Dank auch eine Überraschung parat: Genüsslich zitierte er aus dem „Spickmich“-Urteil des BGH zur Lehrerbewertung im Internet, und schlug eine Richterbewertung im Berliner Anwaltsblatt vor. „Ob der BGH hierbei mit denselben Argumenten die Beurteilung von Richtern erlauben würde?“ fragte er. Wenn auch die Idee eines Richter-Rankings im Berliner Anwaltsblatt eher als Aufmunterung und weniger als ernsthaft gedachter Leserservice gemeint war - das Berliner Anwaltsblatt ist das Forum zur Diskussion über die Berliner Rechtsprechungspraxis. Helfen Sie mit, dieses Forum durch interessante Urteile, Praxisberichte, Kommentare und Leserdiskussionen zu bereichern. Senden Sie Ihre Beiträge zum Berliner Anwaltsblatt an: redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

[berliner-anwaltsblatt.de](mailto:redaktion@berliner-anwaltsblatt.de)
oder per
Fax: 030 - 251 32 63.

*Christian Christiani
Geschäftsführer des BAV*

*Speis und Trank sollen den
Fleiß der Autoren entlohnen*



*v.l.n.r. Redaktionsleiter Dr. Eckhart Yersin,
Anwaltsblattzeichner Phillip Heinisch*



v.l.n.r. RAin Claudia Frank, RAuN Harald-K. Thiele, Rätselfautor RA Peter Heberlein



*v.l.n.r. Notarkammerpräsidentin
Elke Holthausen-Dux, KG-Präsidentin
Monika Nöhre, RAin Dorothea Hecht*



Die Autoren des Berliner Anwaltsblattes

Richter und Anwaltschaft im Dialog:

Die Rechtsprechung des KG zum Bankrecht

Im Rahmen der erfolgreichen Veranstaltungsreihe „Richter und Anwaltschaft im Dialog“ durfte der Berliner Anwaltsverein am Abend des 15. September den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Siegfried Fahr als Referenten eines Vortrags zur aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht begrüßen.

Etwa 55 Gäste, darunter nicht nur zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, sondern auch Richterinnen und Richter der Berliner Zivilgerichtsbarkeit, kamen in der Littenstraße in den Genuss eines hochaktuellen Überblicks über die Bankrechtsentwicklung an den vier relevanten Senaten des höchsten ordentlichen Gerichts der Hauptstadt. Naturgemäß war das Augenmerk des Referenten besonders auf die Urteile und Auffassungen des 4. Zivilsenats gerichtet, saß er diesem doch langjährig vor, ehe er dann zum 26. Senat wechselte.

Einen vollständigen Überblick über die im Vortrag angesprochenen Urteile finden Sie auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Schwerpunkte der Veranstaltung.

Lastschriftwiderruf durch Insolvenzverwalter

Es gehört zum Standardvorgehen von Insolvenzverwaltern, pauschal alle noch



VRiKG Siegfried Fahr

innerhalb der Frist des § 7 Abs. 3 AGB-Banken zu widerrufenden Lastschriften vom Gemeinschuldnerkonto gegenüber dem Kreditinstitut zu widerrufen – und zwar unabhängig vom Deckungsverhältnis. In einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 2. Dezember 2008 (Az. 13 U 8/08) vertritt das Kammergericht nun die Auffassung, der Insolvenzverwalter sei dann nicht mehr zum Widerruf der Lastschriften berechtigt, wenn nach den Lastschriftbuchungen fortgesetzt, d.h. mindestens einen Monat lang weitere Dispositionen auf dem Konto vorgenommen werden, insbesondere das Konto mit Überweisungsaufträgen des Schuldners belastet wird. Dies führe zu einer konkludenten Genehmigung der

erfolgten Lastschriften. Die Revision wurde zugelassen.

Bürgschaften

Dem 4. Senat lag am 4. Januar 2007 die Frage zur Entscheidung vor, ob neben den bekannten Fallgruppen einer Unwirksamkeit der Bürgschaftsübernahme auf Grund einer emotionalen Verbundenheit eine neue Fallgruppe „enge Freundschaft“ anerkannt werden sollte. Das Kammergericht entschied sich im (nicht veröffentlichten) Beschluss 4 W 62/06 dagegen und blieb bei dem Grundsatz der Einzelfallbetrachtung.

Immobilienfinanzierungen

Auf größtes Interesse bei den anwesenden Kolleginnen und Kollegen stießen die Ausführungen zu Immobilienfinanzierungen, ausgeführt am Beispiel der Badenia-Fonds. Nach einem Überblick über den bisherigen Verlauf der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Immobilienfinanzierungen stellte sich Herr Richter Fahr sofort Einzelfragen interessierter Kollegen. Dabei vertrat er beispielsweise die Auffassung, dass es hinsichtlich der sittenwidrigen Überhöhung des Kaufpreises für einen substantiierten Vortrag ausreichen sollte, die Maklerformel anzuwenden und den Mietpiegel des betreffenden Objekts als Anlage beizufügen. Dass durch das Sachverständigengutachten dann allerdings die notwendige 100%-Schwelle der Überteuerung festgestellt wird, ist eher selten der Fall. In Bezug auf das Vorliegen einer wiederholten Finanzierung hingegen wollte sich der Referent nicht auf eine Formel festlegen, sondern plädierte auch weiterhin für eine Einzelfallbetrachtung und Anwendung der Urteile des BGH vom 16. Mai 2006.

Fonds (Anteils-/Objektfinanzierung)

Zu den spannenden Themen bei der Finanzierung von Fondsanteilen gehört



Das Auditorium war voll besetzt.

die Frage, ob die Zeichner analog § 128 HGB haften sollen. Der 4. Senat des Kammergerichts vertrat im Urteil 4 U 115/05 vom 6. Juni 2006 die Auffassung, dass eine solche gesellschaftsrechtlich verankerte Haftung der Zeichner den Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes aushebeln würde. Wenn der Darlehensvertrag mangels nach RBerG wirksamer Treuhänder-Vollmacht unwirksam war, dann sollen die Zeichner nicht „durch die Hintertür“ analog § 128 HGB für den bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch der Bank haften. Diese Idee des 4. Senats griff dann der Bundesgerichtshof in verschiedenen Urteilen vom 17. Juni 2008 auf (vgl. Az. XI ZR 112/07).

Im Bereich der Objektfinanzierungen ging Fahr auf die umstrittene Frage der Anrechnung der im Wege der Zwangsverwaltung eingenommenen Beträge auf die im Gesellschaftsvertrag übernommene persönliche Haftung durch die Gesellschafter ein. Dabei wies er auf ein Urteil des 4. Senats hin (Az. 4 U 12/07 vom 11. November 2008), worin die Auffassung vertreten wird, dass sich eine durch Zwangsvollstreckung bewirkte Reduzierung der Schuld der Gesellschaft auch quotall zugunsten der einzelnen Gesellschafter auswirken soll.

Herr Richter Fahr wies allerdings darauf hin, dass sich die abweichende Auffassung des 24. Senats wohl durchzusetzen scheint. Danach sind die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Haftungsbeträge jeweils bezogen auf die im Darlehensvertrag vereinbarten Teilbeträge und nicht auf die nach Teilerfüllung aus dem Gesellschaftsvermögen verbliebene Gesellschaftsschuld zu berechnen (vgl. KG 24 U 102/07 u. 129/08).

DAV beim 36. real,- Berlin-Marathon 2009

Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auch in diesem Jahr veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV wieder eine Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen des real,- Berlin-Marathons am 19. und 20. September.

Wie in den vergangenen Jahren hat sich wieder eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen an der DAV-Sonderwertung beteiligt. Bei der Siegerehrung am 21. September 2009 im DAV-Haus wurden den Erstplatzierten die Preise überreicht, die die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV gestiftet hatte. Eine Liste der Teilnehmer und deren Zeiten finden Sie unter www.anwaltverein.de/ueber-uns/arbeitsgemeinschaften/sportrecht/dav-beim-berlin-marathon.



Wir gratulieren allen „Finishern“ zu ihrer großartigen Leistung.

DAV-Mitteilung

In diesem Zusammenhang verwies der Referent auf den Aufsatz „Der Umfang der akzessorischen Gesellschafterhaftung in Fällen quotall Haftungsbegrenzung“ von RA Dr. Gunther Lehleiter, LL.M., und RA Dr. Christian Hoppe, erschienen in: BKR 2008 Heft 8, 323 – 329.

Entgangener Gewinn

Ob der entgangene Gewinn in Finanzierungsfällen auch abstrakt berechnet werden darf, ließ der Referent zwar offen, äußerte aber Zweifel an dieser Berechnungsmethode. Er äußerte die Befürchtung, dass die abstrakte Berechnung eines entgangenen Gewinns zu ei-

nem Verzugszins ohne Verzug führen könnte. Darüber hinaus sei bei der Berechnung des entgangenen Gewinns unter Umständen auch die konkrete Anlagestrategie des Klägers zu berücksichtigen.

Der Vortrag ging auch auf die Anrechnung von Steuervorteilen, Streitwertfragen, Fragen der Darlegungs- und Beweislast sowie abschließend auf das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ein. Weitere Rechtsprechungshinweise finden Sie auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins.

*Stefan Heinrichs,
Rechtsanwalt*

Martin Filzek, Seminare + Skripten + Notarkosten-Dienst

Neustadt 15, 25813 Husum, Telefon 04841 / 22 41, Fax 04841 / 23 29, Internet: www.filzek.de, eMail: info@filzek.de

Seminar „Update RVG“

Referentin: Frau BV. Gundel Baumgärtel,

23. Nov. 2009, 13-16.30 Uhr, Ratskeller Charlottenburg

Seminar „Update Notarkosten (KostO)“

Referent: Gerhard Menzel, Martin Filzek,

25. Nov. 2009, 10-13.30 Uhr, Ratskeller Charlottenburg

Seminargebühren incl. Pausengetränke, Imbiss, Teilnahmebesch. und Skript: 83,19 € zzgl. 19 % USt. (15,81 €) = 99,00 €

Weitere Informationen / Anmeldung: www.filzek.de, Telefon (04841) 22 41, Telefax (04841) 23 29



Berliner **Anwalts**verein e.V.

Sie sind herzlich eingeladen:

Internationale Berliner Anwaltstage 2009

Donnerstag, 5. November 2009, ab 19.30 Uhr

Begrüßungsabend

im Filmmuseum am Potsdamer Platz

Geselliger Abend der Berliner Anwaltschaft und ihrer ausländischen Gäste



Freitag, 6. November 2009, 19.00 Uhr

Traditionelles Berliner Anwaltessen

im Festsaal des Hotel Palace, Smoking / Abendkleid erbeten.

Die Dinner-Speech des Traditionellen Berliner Anwaltessens hält

Herr Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio, Richter des Bundesverfassungsgerichts,

unter dem Titel

„Zivilcourage: Mut der Bürger – Courage der Juristen“.

Anmeldung und Informationen über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins.

Ihre Anwaltskarriere beginnt am 24. November 2009.

Und zwar auf der 10. Praktikums- und Stationsstellenbörse im Haus des Deutschen Anwaltvereins. Unterhalten Sie sich mit Studierenden, Referendaren und Anwälten. Und sichern Sie sich Ihren erfolgreichen Einstieg in den Anwaltsberuf.

24. November 2009, 18:00 Uhr
DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin



Berliner **Anwalts**verein e. V.



Deutscher Anwaltverein
Arbeitsgemeinschaft
FORUM Junge Anwaltschaft

DER PERSONALRAT DER REFERENDARE
im Bezirk des Kammergerichts

Soldan

Ihre Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie
unter (030) 72 61 52 - 188 und
anwaltausbildung@anwaltverein.de.



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: service@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 22.10.2009 19.00 Uhr Verband der freien Berufe in Berlin, Littenstr. 11, 10179 Berlin Eintritt frei Anmeldung: info@freie-berufe-berlin.de	Iris Sachez-Alfonso Richterin am Arbeitsgericht Berlin	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitneh- merüberwachung
Dienstag, 27.10.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Knut Haack Richter am Landessozial- gericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum SGB XII
Dienstag, 03.11.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Mietrecht und Insolvenz
Mittwoch, 04.11.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Cornelius Winkler RA Dr. Roland Gastell	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Donnerstag, 05.11.2009 ab 19.30 Uhr Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen Potsdamer Straße 2 10785 Berlin		Internationale Berliner Anwaltstage 2009 Begrüßungsabend im Museum für Film und Fernsehen Geselliger Abend der Berliner Anwaltschaft und ihrer ausländischen Gäste.
Freitag, 06.11.2009, 19.00 Uhr Festsaal des Hotel Palace, Budapester Straße 45 10787 Berlin-Charlottenburg Smoking/ Abendkleid erbeten Anmeldung und Informationen über die BAV-Geschäftsstelle		Traditionelles Berliner Anwaltsessen
Mittwoch, 11.11.2009 18.30 Uhr Steuerberaterverband Littenstr. 10, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Alexandra Bielecke	Gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

BAVintern

<p>Mittwoch, 18.11.2009 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, EG Arbeitskreis Strafrecht ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RiAG Peter Rudel</p>	<p>Jugendstrafrecht</p>
<p>Donnerstag, 19.11.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Ulrich Domke Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handelsrecht</p>
<p>Freitag, 20.11.2009 15.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Stephan Reißmann Fachanwalt für Erbrecht; Herausgeber der Monographie „Die Erbengemeinschaft“, Zerb-Verlag 2009, sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Erbrecht</p>	<p>Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts</p>
<p>Dienstag, 24.11.2009 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin</p>	<p>Deutscher Anwaltsverein</p>	<p>10. Praktikums- und Stationsstellenbörse</p>
<p>Dienstag, 01.12.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Tilo Müller</p>	<p>Zwangsvollstreckung im Mietrecht</p>
<p>Mittwoch, 02.12.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>RA Johannes Graner RA Wolfgang Müller</p>	<p>Insolvenzarbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht</p>
<p>Mittwoch, 09.12.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de</p>	<p>Prof. Dr. Andrea Budde</p>	<p>Collaborative Law</p>
<p>Dienstag, 15.12.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63</p>	<p>Adalbert Grieb Vorsitzender Richter am Kammergericht</p>	<p>Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrszivilrecht</p>

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V. !!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Weiterhin kostenlose Recherchemöglichkeit für Rechtsanwälte

Durch eine 50 prozentige Kostenbeteiligung der RAK Berlin wurde vor einem Jahr in den Gerichtsbibliotheken des Kammergerichts und des Landgerichts in der Littenstraße je ein PC-Arbeitsplatz mit juris und Beck-Online eingerichtet.

Das Pilotprojekt wurde jetzt evaluiert: Während im KG monatlich durchschnittlich 140 Anwälte und Referendare das Angebot nutzten, waren dies in der Littenstraße bisher nur 24 Anwälte und Referendare als monatliche Nutzer.

Das Präsidium hat daher beschlossen, im KG das volle Angebot um ein Jahr zu verlängern. Im LG Littenstraße wird der juris-Anschluss für ein weiteres Jahr kofinanziert.

Somit besteht in beiden Bibliotheken zu den Öffnungszeiten (KG: Mo-Do 7.30 bis 16 h und Fr 7.30 bis 14 h; LG: jeweils ab 7.30, Mo, Di, Do bis 15.30 h, Mi bis 15.15 und Fr bis 14.15 h) die kostenlose Recherchemöglichkeit nach neuester Rechtsprechung, auch morgens noch vor dem Gerichtstermin.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus

Littenstraße 9, 10179 Berlin

Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Mutterschutz, Elternzeit und besondere Härte in der FAO

Souveräner Beschluss der Satzungsversammlung zu § 5 FAO

Die Satzungsversammlung ist in ihrer Sitzung am 15.06.2009 ihrer Grundrechtsverantwortung in besonderer Weise gerecht geworden, indem u.a. folgende Änderung des § 5 FAO mit großer Mehrheit beschlossen wurde:

"§ 5 wird wie folgt geändert: (...)

3. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften;

b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;

c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt. (...)"

Mit dieser Änderung schafft die Satzungsversammlung Klarheit und überlässt die verfassungskonforme Auslegung des derzeitigen § 5 FAO, wonach zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen auf einem Fachgebiet eine bestimmte Anzahl von Fällen nachzuweisen ist, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden, nicht (mehr) den Kammern und Gerichten (hierzu lesenswert: *Zuck, BRAK Mitteilungen 04/2009, 150 ff.*, zu BGH Beschluss vom 20.04.2009, AnwZ (B) 43 /08).

Die Neufassung macht § 5 FAO-E vereinbar mit den Art. 3, 6 und 12 GG, indem Zugangserleichterungen zur Fachanwaltschaft geschaffen werden für Väter und Mütter von kleinen Kindern. Für Beschäftigungsverbote nach den Mutterschutzvorschriften ist der Verlängerungszeitraum zwingend zu gewähren, auch wenn die selbständige Anwältin

gehindert sein kann, den Schutz ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. Die Elternzeit dagegen muss tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Was die Härtefälle des Abs. 3 c) betrifft, wurden in der Diskussion Bedenken laut, dass dies ein Einfallstor für phantasiervolle Kollegen sein könnte, den Regelzeitraum von drei Jahren verlängert zu bekommen. Die Satzungsversammlung hat dennoch von der Aufnahme eines Katalogs denkbarer Härtefälle abgesehen, jedoch in der Begründung die Richtung gewiesen, indem als Härtefälle beispielhaft genannt sind die Pflege eines Angehörigen, durch die der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin an der vollschichtigen Ausübung der Anwaltstätigkeit gehindert ist, oder eine schwere Erkrankung, die zu erheblichen Ausfallzeiten geführt hat. Nicht in Betracht kommt danach z.B. die Anerkennung von Zeiten, die auf den Erwerb eines LL.M.-Titels verwendet wurden.

Die notwendige Zustimmung des BMJ steht noch aus. Rechtliche Bedenken des BMJ gegen § 5 FAO-E sind jedoch nicht vorstellbar.

RAin Ulrike Zecher



*RAin Ulrike Zecher,
Mitglied der Satzungsversammlung
und des Vorstandes der RAK Berlin*

10 Jahre Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Wahrscheinlich guckt wieder kein Schwein¹

Am 30. Oktober 1999 trat das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 15. Oktober 1999 in Kraft². Juris weist zum Gesetz nur 26 Treffer aus, davon 17 gerichtliche Entscheidungen³; für das am 01.01.2006 in Kraft getretene IFG des Bundes⁴ werden knapp 200 Entscheidungen nachgewiesen. Terra incognita oder Rohrkrepierer?

„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen.“⁵

Danach besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht in den Terminkalender des Regierenden Bürgermeisters⁶, andererseits ist die Behörde sogar verpflichtet, solche Informationen wieder zu beschaffen, die bei Eingang des Antrags bei der Behörde vorhanden sind, von dieser aber in Kenntnis der beantragten Akteneinsicht und vor Einsichtsgewährung aus der Hand gegeben werden⁷.

Das jedermann zustehende Informationsrecht über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten⁸ unter-

liegt nur wenigen Einschränkungen und ist von der Anwaltschaft noch nicht entdeckt. Bereits 1990 hatten die Fraktionen der SPD und AL einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht⁹, der der Diskontinuität verfiel. Es dauerte sieben Jahre, bis Bündnis 90/Die Grünen das Thema wieder einbrachten¹⁰.

Bereits bei der I. Lesung¹¹ ging es im Abgeordnetenhaus hoch her, im Innenausschuss verwies der damalige Innensenator auf die eindeutige Verfassungswidrigkeit¹² und in der II. Lesung weisagte der Abg. Gewalt:

„Ich sage Ihnen bereits voraus, dass unmittelbar, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ... das Bezirksamt Friedrichshain von Anwohnern – man könnte sie auch „Autonome“ nennen – der Rigaer Straße mit Akteneinsichtersuchen förmlich zugeeckt wird.“¹³

Alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfassten Behörden (auch Verkehrsbetriebe, Stadtreinigung, etc.) wurden nach ihren Erfahrungen im Zeitraum vom 30. Oktober 1999 bis zum 30. November 2000 befragt. Die Umfrage ergab, dass in diesem Zeitraum 165 Anträge gestellt wurden¹⁴, und auch die detaillierten Zahlen aus der Antwort des Senates¹⁵ von 2008 geben keinen Anlass zur Besorgnis.

1) Zugleich eine Hommage an den gleichnamigen Titel von F.K. Waechter, Diogenes 1978, ISBN 3257004842

2) GVBl 1999, 561

3) Recherche v. 19.09.2009

4) BGBl 2005, 2722

5) § 1 IFG BE

6) OVG Bln-Brdbg 14.12.2006 – 7 B 9.05

7) OVG Bln-Brdbg 02.10.2007 – 12 B 12.07

8) Der Aktenbegriff umfasst nach § 3 II alle festgehaltenen Gedankenverkörperungen

9) DrS 11/958

10) DrS 13/1623

11) PIPr 13/28, S. 2151 (B)

12) Prot. Ausschuss f. Inneres, Sicherheit und Ordnung v. 06.09.1999

13) PIPr 13/68, S. 4985

14) Auswertung der landesweiten Umfrage zum Gesetz der Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz – IFG)“ der Senatsverwaltung für Inneres vom 23. April 2001, vgl. Kl. Anfrage 14/1773



Wesentliche Gründe für die (Teil-) Zurückweisung eines Antrages ergeben sich aus dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes (§ 6 I), der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 7), der Beratungen des Senates und der Bezirksämter und deren Vorbereitung (§ 10 III Nr. 1) und der Willensbildungsprozesse innerhalb von und zwischen Behörden (§ 10 IV).

Zur Vorbereitung dieses Beitrages habe ich einen Antrag gestellt und wurde unverzüglich zur Klärung des Umfangs zurückgerufen und mit den erbetenen Informationen versorgt. Kommentarliteratur existiert für das Bundesgesetz¹⁶ und wenige Länder¹⁷.

RA Andreas Jede, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

15) DrS 16/11789

16) u.a.: Jastrow/Serge-Daniel, Informationsfreiheitsgesetz, 2006

Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006
Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2008

17) bspw.: Franßen/Seidel Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2007

Das neue Gründercoaching für junge Kammermitglieder

Das Förderprogramm der KfW-Mittelstandsbank

Zur Anwaltschaft neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bietet das Programm „Gründercoaching Deutschland“ der KfW-Mittelstandsbank (www.kfw-mittelstandsbank.de) seit Oktober 2008 in erweitertem Umfang Unterstützung. Gefördert wird fachkundige Beratung in der Gründungsphase und beim Aufbau einer eigenen Kanzlei.

Beispiele zu den geförderten Beratungsinhalten: Organisations- und Ablaufplan der Kanzlei, Standort-, Zielgruppen- und Wettbewerbsanalyse, Hervor- und Alleinstellungsmerkmale durch Spezialisierung, Wettbewerbsstärkung durch Kooperationen, Businessplan, Kalkulation, Investitions- und Liquiditätsplanung, Finanzierung (Kapitalbeschaffung).

Besonders interessant ist das Programm für junge Kammermitglieder, die in der Startphase einen Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit nach § 57 SGB III* oder Leistungen nach dem SGB II erhalten („Gründercoaching aus Arbeitslosigkeit“). Bei Beantragung innerhalb des ersten Jahres nach Gründung der Kanzlei kann in diesem Fall ein Zuschuss von 90 % der Beraterkosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.600,00 € für ein Coaching gewährt

*Voraussetzung des Gründungszuschusses ist, dass eine fachkundige Stelle, zu denen die berufsständischen Kammern gehören, die Tragfähigkeit der Existenzgründung bescheinigt. Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt diese Stellungnahmen in großem Umfang ab.

werden. Ansonsten können innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der freiberuflichen Tätigkeit 50 % der Coachingkosten mit einem Zuschussbetrag bis zu 3.000,00 € gefördert werden.

Es muss ein durch die KfW-Mittelstandsbank für das Programm „Gründercoaching“ besonders zugelassener Berater gewählt werden. Dazu gehören auch einige Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der KfW-Bank ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Existenzgründungsberatung nachgewiesen haben. Wegen der besonderen Probleme beim Aufbau einer Anwaltskanzlei gegenüber anderen Existenzgründungen dürfte es sich empfehlen, die Beratung durch anwaltliche Kolleginnen und Kollegen in Anspruch zu nehmen.

Sie finden die für das Gründercoaching als Berater zugelassenen Anwälte, indem Sie in der Beraterbörse (<http://beraterboerse.kfw.de>) in der Rubrik „Suche nach Beraternamen“ im Feld „Firma des Beraters“ nur „Anw“ und als Ort „Berlin“ eingeben. Dann erhalten Sie die in der Beraterbörse gelisteten Berliner Anwältinnen und Anwälte, von denen Sie aber wegen des Zuschusses jemanden wählen müssen, der ausdrücklich für das Beratungsprodukt „Gründercoaching Deutschland“ zugelassen ist. Weitere Informationen und Einzelheiten zum Ablauf des Coaching finden Sie auch auf den Webseiten der IHK Berlin (www.berlin.ihk24.de) und der Handwerkskammer

Berlin (www.hwk-berlin.de), die als Regionalpartner der KfW-Bank auch die Anträge auf Förderung entgegennehmen.

Das Förderprogramm Gründercoaching kann erst nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (Anwaltszulassung) in Anspruch genommen werden. Die als Coach zugelassenen Anwältinnen und Anwälte können aber natürlich auch bereits vor der Gründung behilflich sein. Ansonsten können Gründungswillige in Berlin auch START:Chance (www.ziz-berlin.de), ein neues Programm des Landes Berlin, nutzen und sich bei der „Zukunft im Zentrum GmbH“ von der ersten Planungsphase an bis zu sechs Monaten nach Gründung beraten lassen.

Auf der Website der Kammer (www.rak-berlin.de) finden Sie in der Rubrik „Für Mitglieder“ unter „Förderung“ ebenfalls weitergehende Hinweise sowie Links zu Webseiten, auf denen Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens dargestellt sind.

Nicht nur für Berufsanfänger ist das Förderprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de), das einen Zuschuss zu den Beratungskosten in Höhe von bis zu 1.500,- € auch für Angehörige der Freien Berufe vorsieht.

RA Burkhard Saar



Die Enthüllung der Gedenktafel für den früheren Berliner Rechtsanwalt Hans Litten am 10. September 2009 fand großes Interesse. Kammerpräsidentin Irene Schmid, hier noch vor der verhüllten Tafel, konnte bei ihrer in diesem Heft (Seite 349 ff.) dokumentierten Rede hochrangige Repräsentanten der Justiz sowie die Präsidenten zahlreicher Rechtsanwaltskammern begrüßen. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Kollege Axel Filges, lud anschließend in die neue Tagungsetage der BRAK im Hans-Litten-Haus. (Foto: Schick)

§ 16 a BORA: Neue Regelung zur Beratungshilfe

Der neu in die Berufsordnung eingefügte § 16a BORA ist am 01.09.2009 in Kraft getreten. Er regelt Gründe, aus denen im Einzelfall Beratungshilfe-Mandate abgelehnt oder beendet werden dürfen. Teile des Beschlusses der Satzungsversammlung wurden vom BMJ aufgehoben:

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe:

- (1) (aufgehoben)
- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebe-

willigung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist; b) (aufgehoben)
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) (aufgehoben)
- g) (aufgehoben)

Ausbildungsbonus ausgeweitet

Der Deutsche Bundestag hat am 19.06.2009 als präventive Maßnahme eine Ausweitung des Ausbildungsbonus beschlossen. Auszubildende, die in der Krise aufgrund von Insolvenz, Schließung oder Stilllegung des auszubildenden Betriebes ihren Ausbildungsplatz verlieren, sollen an anderer Stelle ihre Ausbildung beenden können.

Deswegen sollen künftig Betriebe, die solche Auszubildenden übernehmen, unter erleichterten Bedingungen mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden können. Für die Förderung kann in solchen Fällen darauf verzichtet werden, dass die geschaffene Ausbildungsstelle zusätzlich ist. Auch müssen keine besonderen Vermittlungsergebnisse beim Auszubildenden mehr vorliegen.

Der Flyer des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Ausbildungsbonus (Stand: August 2009) findet sich unter www.rak-berlin.de unter *Aktuelles* in der Nachricht vom 14.09.2009.

Versagung von Beratungshilfe verfassungswidrig

Mit Beschluss vom 13.8.2009 (1 BvR 615/09) entschied das BVerfG, dass es einem Rechtsuchendem unzumutbar sei, selbst kostenlos Widerspruch einzulegen und dabei die Beratung derjenigen Behörde in Anspruch zu nehmen, die zuvor den Ausgangsverwaltungsakt erlassen hatte. Damit bestätigte das BVerfG seine Entscheidung vom 11.5.2009 (1 BvR 1517/08).

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Beschwerdeführer Beratungshilfe für die anwaltliche Vertretung in einem Widerspruchsverfahren gegen den Rentenversicherungsträger mit dem Ziel, eine Erwerbsminderungsrente zu erstreiten, begehrt. Das Amtsgericht wies den Antrag mit der Begründung einer gesetzlichen Beratungspflicht des Rentenversicherungsträgers zurück. Das BVerfG half der Verfassungsbeschwerde ab. Eine Verweisung auf die Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung der Beschwerdeführer angreifen wolle, sei unzumutbar.

TOP im...

Vorstand am 09.09.2009

Europäischer Rahmenbeschluss über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren

Nachdem einheitliche Mindestgarantien für Beschuldigte in Strafverfahren in Europa auch unter der deutschen Ratspräsidentschaft nicht durchsetzbar waren, hat der Rat der Europäischen Union nunmehr einen Fahrplan zur Förderung des Schutzes von Verdächtigen vorgelegt.

In einzelnen Rahmenbeschlüssen sollen nacheinander ein Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung, danach Belehrung über die Rechte, gefolgt vom Recht auf Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand, danach dem Recht auf Kommunikation mit Verwandten, Arbeitgebern und Konsularbehörden europaweit einheitlich festgeschrieben werden. Den Abschluss soll ein Grünbuch über das Recht auf Überprüfung der Haftgründe bilden.

Der Vorstand hat den Fahrplan für den Ausbau der Beschuldigtenrechte ebenso begrüßt wie den jetzt vorliegenden Vorschlag hinsichtlich der Überwindung von Sprachbarrieren.

Danach soll bei allen erforderlichen Treffen zwischen verdächtigen Personen und ihren Verteidigern eine Dolmetschung auf Staatskosten ebenso gewährleistet werden wie das Recht auf Übersetzung aller maßgeblichen Unterlagen. Letzteres wird auch im deutschen Strafprozess, in dem bisher meist nur die Anklageschrift übersetzt wird, die Verteidigung der Beschuldigten erleichtern, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind.

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme befürwortet, dass das Recht auf Übersetzung der maßgeblichen Unterlagen auch auf Sehstörungen ausgedehnt werden sollte.

Unterlassungs- erklärungen

Die Gemeinschaft zum Schutz gegen unlautere und unerwünschte Werbung Ltd. hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Herr Nils Augustin hat sich gegenüber der RAK Berlin verpflichtet,

nicht als Rechtsanwalt aufzutreten, solange er nicht als solcher zugelassen ist.

Kein elektronischer Rechtsverkehr in Strafsachen

Eine Überprüfung der zum Gerichtsbriefkasten www.gerichtsbriefkasten.de für Brandenburg eingereichten Dokumente anhand der angegebenen Aktenzeichen hat ergeben, dass allein im Juni 2009 38 Dokumente mit strafrechtlichen Aktenzeichen eingereicht wurden.

Nach § 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg ist der elektronische Rechtsverkehr in Strafverfahren (noch) nicht eröffnet.

Zu den sich hieraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen wird beispielhaft Bezug genommen auf die Kommentierung von Meyer-Goßner/Cierniak, StPO, 52. Auflage, § 41a Rdnr. 2 ff, Einl. 139a und Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage, § 41a Rdnr. 1 ff. m.w.N..

In Berlin ist der elektronische Rechtsverkehr in Strafsachen noch nicht möglich.

arte-Vorabpremiere für die Berliner Anwaltschaft

Vier Tage vor Beginn der Ausstrahlung hatte der Fernsehsender arte in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Vorabpremiere der zehnteiligen Dokumentationsreihe "Das Gesetz von Las Vegas" mit anschließender Diskussion am 21. September eingeladen. "Das Gesetz von Las Vegas" zeigt laut www.arte.tv "Geschichten von Beschuldigten und ihren Anwälten und wie sie versuchen, vor Gericht das Unverzeihliche zu erklären."

Die Einladung in das Cinestar-Kino im Sonycenter richtete sich an Journalisten und an die Berliner Anwaltschaft. Die Rechtsanwaltskammer hatte die Einladung unter www.rak-berlin.de eingestellt und im Newsletter darauf hingewiesen.

Die Resonanz war gut: Mehr als 150 Gäste kamen und sahen die ersten beiden Folgen, in denen es um die Tötung eines dreijährigen Mädchens durch den brutalen Freund der Mutter ging.

Thomas Kausch moderierte danach eine Diskussion mit Rémy Burkel (Regisseur) Denis Poncet (Produzent) und Rechtsanwältin Dr. Margarete v. Galen. Diese hob hervor, dass die traurige Dokumentaion



RAin Dr. Margarete v. Galen, Rémy Burkel, Regisseur, die Übersetzerin und Denis Poncet, Produzent, im Cinestar am 21.09.2009 in der Diskussion. Foto: Schick

in den beiden Folgen wie ein Spielfilm wirke und vergessen lasse, dass es sich um die Wirklichkeit handle. Der spannende Film zeige, so Dr. v. Galen, dass die Gerichte in den USA bei der Wahrheitsfindung aufgrund des Jury-Statements sehr empfänglich für die öffentliche Meinung seien.

Rémy Burkel beschrieb die zum Teil zweifelhaften Umstände des Gerichtsverfahrens, um das es in den ersten beiden Folgen ging. Der Produzent, Denis Poncet, ist bei seiner langjährigen Arbeit in den USA zu dem Schluss gekommen, dass es bei den Prozessen dort weniger um die Wahrheitsfindung als darum gehe, wer Sieger des Verfahrens sei.

Die Dokumentation ist bis zum 23. Oktober 2009, freitagabends, auf arte zu sehen.

RA Benno Schick

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

Newsletter der RAK

Der Newsletter der Rechtsanwaltskammer Berlin (z.Zt. 3.148 Abonnenten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*. Dort finden sich auch die Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI) für Fachanwältinnen und Fachanwälte** gem. § 15 FAO anbietet.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
Dienstag, 03.11.2009 , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <u>Dienstl. Beurteilung 03.11.09</u>	Vorsitzender Richter am Verwaltungsge- richt Johann Weber , Berlin	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Dienstags, 17.11. und 24.11.2009 , 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: <u>Italienisch ab 17.11.09</u>	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und -betreuung.
Freitag, 20.11.2009 , 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>ZwangsvollstreckunR 20.11.09</u>	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorste- herin im Rechtsan- walts- und Notarfach	Zwangsvollstreckungspraxis Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Freitag, 27.11.2009 , 14 - 18 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: <u>RA, Mandant und RSV am 27.11.2009</u>	RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki , Vorstandsmitglieder der RAK Berlin	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers. (Eine Orientierung für Berufsanfänger)
Montags, 30.11.09 und 07.12.09 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Über- weisung: <u>Steuerliche Belange ab 30.11.2009</u>	RA Nobert Eller- mann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein- Busch , alle Steuerbe- rater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 30.11.2009: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens) Teil 2 am 07.12.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Dienstag, 01.12.2009 , 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: <u>Existenzgrün- dung am 01.12.09</u>	RAuN Wolfgang Gu- stavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitag, 04.12.2009 , 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: <u>RVG 2009 am 04.12.09</u>	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons. , Vors. Gebührenrefe- rentenkonferenz	RVG 2009 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung. Die neue Rechtslage bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr.
Donnerstag, 10.12.09 , 14 - 19 Uhr, RAK Ber- lin, 40,- €, Überwsg: <u>Personalver- tretung am 10.12.09</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber , Vorsitzender einer Per- sonalvertretungskam- mer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Freitag, 12.02.2010 , 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €; Üwsg.: BankR 12.02.10	Richter am Landge- richt Dr. Bernhard Dietrich , Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2010 - Kapitalanlagefinanzierung und Anlageberatung - Die Rückforderung eines Kredites, Immobilienfinanzierung, sog. Treuhänderfälle, Haustürwiderruf, Beratungs- und Aufklärungsverschulden u.a.

Mitgeteilt

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer
des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0

Telefax (03381) 25 33-23

**1. Einladung zur außerordentlichen
Kammerversammlung**Für den **30.10.2009** wird zur**außerordentlichen
Kammerversammlung**

in die Räumlichkeiten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11 in 14770 Brandenburg a.d.H., ab 15.30 Uhr eingeladen.

In der Kammerversammlung sollen folgende Tagesordnungspunkte erörtert werden:

1. Wahl eines Kammermitgliedes in den Richterwahlausschuss des Brandenburgischen Landtages
2. Satzungsanpassung aufgrund von Gesetzesänderungen im Berufsrecht
3. (voraussichtlich) Vortrag der Firma S-Trust zur Installation und Gebrauch der Rechtsanwalts-signaturkarte nebst Beratung

2. Berufsausbildung/Prüfungen**2.1 Prüfungstermine****Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung**

- Schriftliche Abschlussprüfung: 07. und 08.12.2009
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: 11.12.2009

- Mündliche Abschlussprüfung: 28. und 29.01.2010

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

2.2 PrüfungsorteSchriftliche Prüfung:

Seminaris Seehotel Potsdam

An der Pirschheide 40, 14471 Potsdam

Informationsverarbeitung:

OSZ Potsdam

Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

OSZ 2 Spree-Neiße

Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin

Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung:

Geschäftsstelle der

Rechtsanwaltskammer Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

**2.3 Anmeldung und Zulassung
zu den Prüfungen**

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in §11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,

- der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Auszubildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. **180,00 €** ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

**3. Fortbildungsveranstaltung
in Kooperation mit dem DAI**

- mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

**Fachinstitut für
Junge Anwälte und Angestellte**

**Titel: RVG Aktuell -
Prozesstaktik nach
gebührenrechtlichen
Aspekten**

Termin: 29.10.2009,
9.00 - 16.30 Uhr

Tagungsort: Potsdam,
Seminaris SeeHotel

Referentin: Sabine Jungbauer,
Rechtswirtschaftlerin,
München

Kostenbeitrag: 95,00 €

Zeitstunden: 6

Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung

Termin: 21.11.2009,
9.00 - 14.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum
Berlin

ENTLASTEN SIE SICH !

Wir kopieren, drucken und scannen für Anwälte. Mit Lieferservice!

Tel. 030 / 28 49 67 0 · www.hoppe-repro.de

Referent: RA Hans Christian
Blum, FA für Erbrecht,
Stuttgart
Kostenbeitrag: 165,00 €
Zeitstunden: 5

4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

RAin Ute Buchhorn
c/o RAe Gnauck, Kohlhaas, Meiborg u.a.
Behlerstraße 33 A, 14467 Potsdam

RAin Petra Seidler
c/o RA Dr. Becker & P.
Am Neuen Garten 19, 14469 Potsdam

RA Thomas Eichholtz
Trebbiner Straße 36, 14480 Potsdam

RAin Steffi Kuphal
Anton-Saefkow-Ring 28,
14974 Ludwigsfelde

RAin Andrea Alder
Annastraße 97, 14532 Stahnsdorf

RAin Doris Spoida
Potsdamer Straße 28, 14612 Falkensee

RA Göran Thoms
c/o Wollmann & Koll. GmbH
Bahnhofstraße 31, 17268 Templin

RA Falk Hess
Hirtengasse 5, 14806 Belzig

RA Christian König
Wilhelm-Liebnecht-Str. 9,
03238 Finsterwalde

RAin Sandy Kordian
Jether Straße 2, 03149 Wiesengrund

RAin Silke Drasdo
Dorfstraße 41, 04936 Hohenbucko

RA Florian Hofmann
Feldmannstraße 2, 16816 Neuruppin

RA Lars Schulze
Bahnhofstraße 4, 15230 Frankfurt/Oder

RAin Monika Eissing
Siedlerweg 17, 15537 Kugel

RAin Heidi Büchner
c/o RA Schulte
Klosterstraße 12, 15344 Strausberg

RA Dr. Christian Jäkel
Treppendorfer Dorfstr. 11,
15907 Lübben

Urteile und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut
von Eike Böttcher

Klageerhebung per E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur

Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur kann § 52a FGO allein nicht entnommen werden. Diese Vorschrift richtet sich ausschließlich an den Verordnungsgeber, der in einer Rechtsverordnung das Erfordernis ausdrücklich zu statuieren hat. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klageschrift per E-Mail beim Gericht eingereicht. Die entsprechende Datei war als Anhang zur E-Mail an eine dafür vorgesehene E-Mail-Adresse des FG gesandt worden. Die E-Mail enthielt keine qualifizierte digitale Signatur. Die Datei wurde beim FG ausgedruckt und zu den Akten genommen. Eine weitere Übersendung der Klageschrift per Post erfolgte außerhalb der Frist. Das Finanzgericht klärte vorab die Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Klageerhebung per unsignierter E-Mail durch Zwischenurteil. Die Düsseldorfer Richter sind der Ansicht, dass eine Klage per E-Mail auch ohne digitale Signatur zulässig erhoben werden kann. Nach § 52a FGO ist die Übermittlung elektronischer Dokumente ans Gericht zulässig, soweit eine entsprechende Bundes- oder Landesverordnung dies vorsieht. In Nordrhein-Westfalen existiert eine Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (ERVVO). Diese Verordnung schreibe jedoch keine digitale Signatur für die

Übermittlung von elektronischen Dokumenten vor, so die Düsseldorfer Finanzrichter. § 2 Abs. 3 ERVVO beschäufte sich zwar mit der Signatur, regelt jedoch ausschließlich technische Details wie den technischen Standard der Signatur und die Prüffähigkeit derselben durch das Finanzgericht. Auch aus § 52a Abs. 1 Satz 3 FGO könne eine Pflicht zur Nutzung einer digitalen Signatur nicht hergeleitet werden. Diese Vorschrift richte sich ausschließlich an den Verordnungsgeber, der eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vorzuschreiben habe. Für den Rechtssuchenden sei durch diese Vorschrift die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht zwingend. Das FG folgte mit seiner Entscheidung der Rechtsprechung des BFH zur ähnlich lautenden Vorschrift aus der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesfinanzhof und beim Bundesverwaltungsgericht.

FG Düsseldorf, Urteil vom 09.07.2009 – Az.: 16 K 572/09 E

(Eike Böttcher)

Kein Schmerzensgeld für schlechte Rechtsberatung

Ein Anwaltsvertrag mit dem Gegenstand der rechtlichen Beratung und Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst nicht die Pflicht des Anwalts, die Körperintegrität und die Gesundheit des Mandanten zu schützen. Ein Schmerzensgeldanspruch scheidet in solchen Konstellationen aus. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Ehepaar, das sich nach einem Brand des von ihnen gemieteten Wohnhauses einem Schadenersatzprozess des Vermieters ausgesetzt sah, suchte bei einem Rechtsanwalt Hilfe in Form von rechtlicher Beratung. Der Anwalt erklärte seinen Mandanten, dass sie bei einer grob fahrlässigen Mitverursachung des Brandes wohl selbst Schadenersatz

zu leisten hätten, da die Haftpflichtversicherung in diesem Fall nicht zahle. Da fahrlässiges Handeln nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte und die Kosten für den Wiederaufbau des Hauses mit 600.000,- Euro beziffert wurden, plagten sich die Eheleute mit „Dauerpanik und seelischer Auflösung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsstörung“. Wie sich später herausstellte, war die Rechtsauskunft des Anwalts falsch, da ein Haftungsausschluss der Versicherung nur bei vorsätzlichem Handeln wirksam zum Tragen gekommen wäre. Für die seelischen Beeinträchtigungen aufgrund der fehlerhaften Rechtsauskünfte verlangten die Eheleute Schmerzensgeld vom Anwalt. Zu Unrecht, wie der Bundesgerichtshof jetzt entschied. Zwar sah auch der BGH eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages durch die unzweifelhaft falsche Rechtsauskunft des Anwalts. Jedoch komme im Rahmen der vertraglichen Anwaltshaftung ein Schmerzensgeldanspruch aus § 253 Abs. 2 BGB nur dann in Betracht, wenn der Schutz der in dieser Bestimmung genannten Rechtsgüter des Mandanten in den Bereich der vom Anwalt übernommenen Pflichten fällt. Dies sei hier nicht der Fall. Der Schutz der Körperintegrität und der Gesundheit des Mandanten könne lediglich im Bereich der Strafverteidigung als Pflicht des Anwalts gegenüber seinem Mandanten angenommen werden, wenn etwa die Inhaftierung des Mandanten auf einen Fehler des Anwalts zurückzuführen sei. Darüber hinaus sei ein Schmerzensgeldanspruch lediglich bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – etwa Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Kanzleiräume – denkbar. Insofern der Anwaltsvertrag als Hauptpflicht wie im vorliegenden Fall die rechtliche Beratung und Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst, kann eine Verletzung dieser Pflicht keinen Schmerzensgeldanspruch begründen. Der Schutz der Gesundheit des Mandanten gehöre hier nicht zu den Pflichten des Rechtsanwalts.

BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Az.: IX ZR 88/08

(Eike Böttcher)

Wissen

Aktuelle Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Fahrerlaubnisrecht als Bestandteil der Strafverteidigung und Beratung bei Verkehrsdelikten

Die Fahrerlaubnisberatung stellt inzwischen neben den weiteren Säulen des Verkehrsrechts wie Unfallbearbeitung, Verkehrsordnungswidrigkeiten- und -strafrecht oder Kfz-Vertragsrecht eine wichtige und selbständige Größe dar.

Dies mag daran liegen, dass die Mobilität in unserer Gesellschaft, vor allem aber auch für das Erwerbsleben eine so herausragende Rolle einnimmt. Wer den Führerschein verliert, büßt oft im Gegenzug den Arbeitsplatz ein.

Ein weiteres Moment stellt sicher auch die gesellschaftliche Akzeptanz von Alkohol – in vermeintlich geringen Mengen – und hier in Berlin zudem der Gebrauch von „rekreativen Drogen“ (meist Kokain, seltener Ecstasy) dar. Seit rund zwei Jahren überprüft die Berliner Polizei nun verstärkt und gezielt Autofahrer hinsichtlich des Konsums von Drogen mit erstaunlich und zugleich erschreckend großem Erfolg.

Die tägliche verkehrsrechtliche Praxis zeigt, dass Mandanten häufig nicht rechtzeitig über die Folgen insbesondere einer Trunkenheitsfahrt oder Fahrt unter Drogeneinfluss aufgeklärt werden. Dies mag daran liegen, dass sie sich Halbwissen aus Blogs oder von Bekannten verschaffen – oder es mag daran liegen, dass die verwaltungs-

rechtlichen Vorschriften recht komplex sind, sodass auch der Verkehrsrechtler sich regelmäßig fortbilden und sich dann auch noch die Zeit nehmen muss, die komplexe und oft unerfreuliche Situation dem Mandanten zu erklären. Seit dem 1. Juli 2009 haben sich zudem Neuerungen aus der 4. Verordnung zur Änderung der FeV ergeben. Hehre Ziele dieser letzten Änderung waren wie so oft die Aktualisierung, Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren. Inwiefern sich diese Vereinfachung der Fachwelt und dann auch den Mandanten erschließt, sei dahingestellt.

Der Arbeitskreis Verkehrsrecht im Berliner Anwaltsverein freute sich, aus diesem aktuellen Anlass am 10.9.2009 den Fachpsychologen für Verkehrspsychologie, Lutz Mehdorn (amtlich anerkannter verkehrspsychologischer Berater für die DEKRA Akademie), zu einer gut besuchten Veranstaltung begrüßen zu können.

Aus der Novelle und seiner praktischen Tätigkeit leitete er folgende Forderungen an eine erfolgreiche anwaltliche Beratung zum Thema MPU ab:

- „gefährdete Mandanten“ müssen frühzeitig und dadurch rechtzeitig über zu erwartende Überprüfungsmaßnahmen in Form einer MPU unterrichtet werden
- Ein wichtiger Punkt in der Fahrerlaubnisberatung ist der Hinweis auf die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung
- Bereits im ersten Gespräch sollte der sofortige Beginn von evtl. notwendigen Alkohol- oder Drogenscreenings bzw. einer verkehrspsychologischen Intervention besprochen werden.
- Hierbei sind nicht nur Adressen mitzuteilen, sondern auch technische und rechtliche Anforderungen an den Abstinenznachweis zu erläutern.
- Wichtig ist es, Mandanten, denen die weiteren Folgen des Tatvorwurfs gar nicht bewusst sind, nicht zu vertrösten, sondern ihnen unmittelbar die weiteren verwaltungsrechtlichen Schritte zu erläutern, z.B. MPU bei:

Fahrten von Kraft- und Fahrradfahrern unter Alkoholeinfluss ab 1,6 Promille bzw. wiederholter Auffälligkeit oder Fahrten unter Drogeneinfluss (mit den unterschiedlichen Konsequenzen, die sich aus dem Genuss von „weichen“ bzw. „harten“ Drogen ergeben).

Er wies auch darauf hin, dass der „Idiotentest“ durchaus mehr Verkehrsteilnehmern droht, als allgemein angenommen wird, z.B. in diesen Fällen:

- erste Alkoholfahrt ab 1,6 Promille
- Fahrradfahrt oder Motorbootfahrt ab 1,6 Promille
- Wiederholte Alkoholfahrten unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Alkoholkonzentrationen
- Alkoholkonzentrationen < 1,6 Promille in Verbindung mit einem oder mehreren Verkehrsdelikten
- Alkoholkonzentrationen < 1,6 Promille in Verbindung mit gleichzeitigem Drogenkonsum
- jede Fahrt unter Drogen
- erheblicher Drogenkonsum ohne dass ein Fahrzeug bewegt wurde
- nach Erreichen von 18 Punkten oder mehr
- über 50 Parkdelikte innerhalb von zwei Jahren
- unter bestimmten Umständen kann auch aggressives Verhalten im Verkehr, seltenen im Leben abseits des Straßenverkehrs, zur MPU führen.
- geistige oder körperliche Mängel
- nach vorangegangener Entziehung wegen eines schweren Verkehrsdeliktes (Unfallflucht, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)

Das Verkehrsrecht sieht in der MPU natürlich nicht ein „Schikaneinstrument“ oder eine „Strafe“, sondern ganz wertfrei ein Instrument zur Feststellung bzw. Überprüfung der Fahreignung.

Die MPU besteht aus: Fragebögen, medizinischer Untersuchung (einschließlich Laborwerten), psychologischer Untersuchung und psychologischen Leistungstests (am PC). Dieses Konzept soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit führen,

Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen und Raum für Entlastungsdiagnostik bieten.

Wichtig: Der Fahrerlaubnisinhaber hat die Pflicht, bestehende Zweifel an seiner Fahreignung z. B. durch eine MPU auszuräumen. Er trägt daher auch die nicht unerheblichen Kosten selbst. Folglich gehen vergebliche und insbesondere halbherzig oder leichfertiger vorbereitete Anläufe auf die MPU mit erheblichen Kosten einher, die der Betroffene selbst zahlt.

Es gilt also eine MPU adäquat vorzubereiten, aber nicht durch Schauspielunterricht oder mit Hilfe des Internets auswendig gelernte Antworten (was durch den geschulten Psychologen im Gespräch ohnehin schnell entlarvt wird), sondern wie folgt:

Die Fragebögen dienen als Grundlage für die Befragung durch beide Untersucher. Sie sind ernst zu nehmen und sollten nicht als Schikane gewertet werden. Nachfragen durch die Untersucher bedeuten jedoch nicht, dass diese die Bögen nicht gelesen haben oder besonders böswillig sind, sondern sind im Ablauf des Verfahrens normal.

In der medizinischen Untersuchung spielt bei Alkohol- bzw. Drogen-Screening, dass nur noch Institutionen (Begut-

achtungsstellen für Fahreignung, Labordienste) diese durchführen können, wenn sie nach DIN ISO EN 17025 anerkannt sind. Genau betrachtet können solche Screenings natürlich auch andere – womöglich sogar günstiger – durchführen, nur werden sie dann nicht durch die Begutachtungsstellen und die Führerscheinbehörde (die auch ein positives Gutachten ablehnen kann) schlichtweg mehr anerkannt.

Hinsichtlich der Abstinenznachweismethoden und Fristen gilt z.B. für die Alkoholabstinenz, dass Abstinenzzeiträume vor und während einer suchttherapeutischen Maßnahme berücksichtigt werden können. Lag vor dieser schon eine Abstinenz vor, muss dennoch anschließend noch weiterhin eine Abstinenz von mindestens noch 6 Monate nachgewiesen werden, der gesamte Zeitraum

Sie suchen Erben?

Wir suchen diese mit hoher Erfolgsquote ohne Kostenrisiko für Sie oder den Nachlass, den Sie vertreten.

Vertrauen Sie unseren Spezialisten für die Erbenermittlung.

Unsere erfahrenen Genealogen und Juristen nutzen die verfügbaren internationalen Datenquellen und umfangreiche hauseigene Archive. Die Zusammenarbeit mit weit über 150 bewährten ausländischen Partnern ermöglicht uns auch eine effiziente weltweite Recherche.

Folgende Leistungen und Vorteile bieten wir Ihnen:

- Ermittlung von Erben
- Laufend umfassende Berichte über den Stand der Ermittlungen
- Übersichtliche Stammbäume nebst Dokumentation und Beschaffung der Unterlagen zum Nachweis der Erbberechtigung
- Übersetzungen ausländischer Urkunden
- Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen der Ermittlungsphase
- Vergütung auf der Basis eines reinen Erfolgshonorars durch die gefundenen Erben (ohne Belastung des Nachlasses oder der bekannten Erben)

Nachlassgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Notare, Rechtsanwälte oder Miterben machen seit Jahrzehnten von unseren Diensten Gebrauch. Das kann kein Zufall sein!

Testen Sie uns!

Internationale Erbenermittlung

Hoerner Bank AG
Herrn Klaus Amon
Oststrasse 77
74072 Heilbronn
DEUTSCHLAND
www.hoernerbank.de
Tel.: 0049 7131 9322-201
Fax.: 0049 7131 9322-249
E-Mail: amon@hoernerbank.de


HOERNER BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

der Abstinenz muss mindestens 1 Jahr betragen. Dabei erfolgt dann der Abstinenznachweis durch die Messung von Ethylglucuronid (EtG) im Urin (in der Regel 6 Urinkontrollen auf EtG im Jahr) und bzw. oder in den Haaren. Dabei ist zu beachten, dass EtG im Haar nur 3 Monate nachweisbar ist. Bei ambulanten Langzeitmaßnahmen wird ein Zeitraum der nachgewiesenen Abstinenz „nennenswert länger als 1 Jahr und mindestens 12 Monate seit Beginn der Therapie“ gefordert. Allerdings sind Haar- und Urinscreenings kombinierbar, so dass für den Drogenfreiheitsnachweis mit der Haaranalyse für die zurückliegenden drei Monate und mit der Urinanalyse die gegenwärtige und zukünftige Drogenfreiheit nachgewiesen werden kann.

In der psychologischen Untersuchung werden folgende Aspekte „abgeklopft“:

Deliktanalyse, Trinkgewohnheiten, persönliche Verhaltens- und Denkmuster, alkoholbezogenes Wissen, Vermeidungsstrategien und Umfeldfaktoren. Nach meiner langjährigen Erfahrung ist festzustellen, dass antrainierte oder auswendig gelernte Antworten, die nicht wirklich zu den Lebensumständen des Betroffenen passen bzw. sich durch eine verkehrstherapeutische Beratung ergeben haben, sehr schnell als unplausibel „enttarnt“ werden.

Die psychologische Leistungstestung kann – gerade für medientechnisch wenig Versierte – kaum im Vorfeld vorbereitet werden. Bei diesen Tests müssen die Betroffenen Abläufe an einem Monitor betrachten und dabei verschiedene Tasten betätigen. Gerade älteren Menschen, die im Umgang mit Computern nicht geübt sind, bereiten diese Tests die größten Probleme. Einige wenige Verkehrstherapeuten besitzen die entsprechenden Apparaturen, um ihre Klienten auch auf diese Tests vorzubereiten. Allerdings zeigt auch hier die Erfahrung, dass man gegenüber der Begutachtungsstelle diese Form der Vorbereitung besser nicht mitteilt.

Weitere Änderungen zur MPU betreffen eine „Kann-Bestimmung“ zur MPU-Anordnung bei Bewerbern um die Fahrer-

laubnisklassen D und D1 (Busse), die rechtliche Gleichbehandlung von früherer Drogenabhängigkeit und früherer Alkoholabhängigkeit zur Beibringung einer MPU, wiederholte Zuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluss und Betäubungsmittelinfluss und die organisatorische Trennung zwischen der Begutachtung in den Begutachtungsstellen einerseits und Vorbereitung und Wiederherstellung der Fahrerlaubnis andererseits.

Der Vortrag war äußerst informativ und hätte bei einer längeren Veranstaltungsdauer sicher noch weiter mit praktischen Beispielen unterfüttert werden können. Es wurde jedoch ganz deutlich, dass die Fahrerlaubnisberatung gerade auch mit dem Schwerpunkten Sperrzeit-

verkürzung, Abstinenznachweis und MPU-Vorbereitung ihren Platz in der verkehrsrechtlichen Kanzlei hat, zumal sich bei einer unzureichenden Beratung des Mandanten für den Anwalt haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben könne. So kann sich eine vom Strafgericht verhängte Sperre ungewollt verlängern, wenn der Mandant erst im Neuerteilungsverfahren erfährt, dass er sich MPU unterziehen und hierfür eine Abstinenz von mindestens sechs Monaten nachweisen muss.

*Roman Becker,
Fachanwalt für Verkehrsrecht
und Sprecher des
Arbeitskreises Verkehrsrecht*

Im Namen des Zuschauers

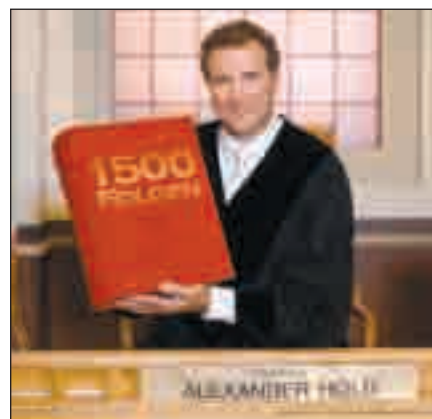
Richter Alexander Hold spricht Urteil Nr. 1.500

Freispruch! Im Jubiläumsurteil – Richter Alexander Hold hat gerade seine 1.500ste Fernsehverhandlung hinter sich gebracht – wird der Angeklagte freigesprochen. Sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft hatten dies beantragt. Die rund 45-minütige Verhandlung hatte die Unschuld des Angeklagten zweifelsfrei erweisen können. Die wahre Schuldige fand sich praktischerweise auch gleich noch, und zwar auf der Zeugenbank. Selbstverständlich ging es um ein Tötungsdelikt. Wie in allen Gerichtsshows wird kaum was an-

deres verhandelt. Sexualdelikte laufen noch ganz gut, die Delikte aus dem 19. und 20. Abschnitt des StGB (Diebstahl, Raub etc.) auch noch. Mord und Totschlag dürften aber die Hitliste der TV-Verfahren anführen, und das nicht nur bei Richter Alexander Hold. Doch so viele andere gibt es ja gar nicht mehr. Bei Sat.1, dem Hold-Sender, hält sich noch Kollegin Barbara Salesch wacker. Aber dann wird es auch schon eng. Die Kollegen vom Strafgericht, vom Familiengericht und vom Jugendgericht bei RTL: alle weg. Selbst der „Streit um drei“ im ZDF tobt schon lange nicht mehr. Sie alle hat der Jurist aus Kempten im Allgäu mit seiner Show überlebt. Grund genug, einen Hold'schen Prozess – und dazu noch die Jubiläumsausgabe – mal aus der Nähe zu betrachten.

Urgestein Gerichtsdieners

Ein Tag im August auf dem Studiogelände der ProSiebenSat.1 Media AG in Unterföhring. Frank Seelhoff, der Gerichtsdieners in den Hold-Prozessen, steht vor dem Studio 11, in dem heute neben der Sendung Nr. 1.500 noch zwei weitere aufgezeichnet werden. Im wahren Leben ist Frank Seelhoff kein Ge-



Richter Alexander Hold
Foto: © Sat1 / Basti Art

richtsdieners. Der studierte Diplom-Verwaltungswirt arbeitet neben seinen Schauspielerinsätzen als selbstständiger Projektentwickler in München. Seelhoff ist neben Alexander Hold der einzige, der seit der Erstausstrahlung im Jahr 2001 ununterbrochen dabei ist. Solche Urgesteine können regelmäßig die unterhaltsamsten Geschichten von vor und hinter der Kamera erzählen. Und Seelhoff tut dies gern. Er berichtet von schläfrigen und angetrunkenen Zuschauern im Fernseh-Gerichtssaal, vom Geniestreich mit der versteckten Kamera für eine Sat.1-Sendung, als man ahnungslosen Bürgern weismachte, vor einem echten Gericht zu stehen. Und er erzählt auch davon, wie anstrengend der Job der Gerichtsdieners und der Vollzugsbeamten im Fernsehen sein kann, auch wenn es nicht so aussieht. Seelhoff hat schon viele Polizeibeamte, die in der Show übrigens echt sind, zusammenklappen sehen, weil sie dem Mix aus Scheinwerferlicht, Hitze und langem Stehen nicht gewachsen waren. Ohne die entsprechende Kondition könne man den Job eben nicht machen. Schauspielerisches Talent ist eher zweitrangig. Ein paar darstellerische Fähigkeiten scheint sich Seelhoff über die Jahre aber doch angeeignet zu haben. Sie haben ihm unter anderem einen Auftritt im viel beachteten Kino-Thriller „Lautlos“ eingebracht. Ob er denn auch etwas juristische Bildung aus seinem Job als Gerichtsdieners gezogen hat, will ich von ihm wissen. Durchaus, entgegen Seelhoff. In Alltagsfragen sei er inzwischen rechtlich deutlich aufmerksamer. Jedoch würde er nicht soweit gehen, sich in Rechtsfragen künftig selbst zu vertreten.

Dank fester Ausstrahlungstermine können Haftfristen berücksichtigt werden

Die Macher der Show bemühen sich ebenfalls um mehr Aufmerksamkeit bei rechtlichen Details. Zu Spitzenzeiten wurden die Shows am laufenden Band produziert ohne zu wissen, wann die Sendungen ausgestrahlt werden. Mittlerweile gibt es feste Sendetermine, was dazu führt, dass beispielsweise das

Ende von Haftfristen bereits beim Dreh berücksichtigt werden kann, sagt Frank Seelhoff stolz. Ein löbliches Detail, das die Kritiker der Gerichtsshow allerdings nicht verstummen lassen wird. Zu einseitig die Fallauswahl, zu realitätsfern das Verhalten der Beteiligten, insbesondere das der Nicht-Juristen.

Alexander Hold sitzt in seiner Garderobe und bereitet sich auf die Jubiläumsverhandlung vor. Ebenso ruhig und unaufgeregt wie er die TV-Verhandlungen leitet, begegnet er auch der Kritik an seiner Sendung. Die kommt nämlich eher von Journalisten als von Fachleuten, so Hold. Von Juristen bekäme er vielmehr die Bestätigung, dass das „was ihr da macht, juristisch sauber ist“. Realitätsnähe ist Alexander Hold vor allem auf Seiten der juristischen Organe in seiner Sendung wichtig. „Entscheidend für mich ist: Die handelnden Personen – Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger – gehen mit all diesen Situationen genauso um, wie ich es in der Realität auch machen würde“, sagt der TV-Richter. Und darüber hinaus müsse auch jedem Fachmann klar sein, dass es für den Zuschauer langweilig wäre, wenn man den Justizalltag eins zu eins abbilden würde mit der Folge, dass pro Sendung fünf Trunkenheitsfahrten und drei Ladendiebstähle verhandelt würden.

Keine Trunkenheitsfahrt in der Jubiläums-sendung

Und so überrascht es denn auch nicht, dass es die gute alte Trunken-

heitsfahrt nicht in die 1.500ste Sendung geschafft hat. Der Fall ist mit „Das Messie-Haus“ überschrieben: Ein etwas verwirrter, sammelwütiger Angeklagter soll eine junge Frau umgebracht haben. Sie wurde tot in seinem vermüllten Haus aufgefunden, was einen Tatverdacht nicht realitätsfern erscheinen lässt. Da das Konzept einer jeden Gerichtsshow allerdings „Nichts ist, wie es scheint“ lautet, muss die Dramaturgie der nächsten 45 Minuten ein Verhandlungsende zu Tage fördern, das jeden Polizeiermittler mit staunender Mimik zurück lässt. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sehen in Gerichtsshow übrigens nicht nur staunend sondern auch regelmäßig ganz schön alt aus. Ihre Vorermittlungen sind nämlich meistens für die Katz. So auch im Messie-Haus-Fall. Nach einer Odyssee aus verwandtschaftlichen Intrigen und nachbarschaftlichen Zufallszeugen wartet auf den Angeklagten ein lupenreiner Frei-

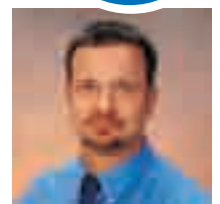


Ihre Profis für Kanzlei-IT

- ▶ **Kompetent**
- ▶ **Zuverlässig**
- ▶ **Preisgünstig**



- Betreuung Ihrer RA-MICRO Umgebung
- Projektierung, Beratung, Installation und Betreuung
- Rundum-Service
- Elektronischer Rechtsverkehr
- Digitales Diktat mit und ohne Spracherkennung
- Netzwerktechnik, Hard- und Software, Telefonanlagen, VoIP
- Internet, Email, Webseitengestaltung
- Briefköpfe und Logogestaltung
- Projektierung und Projektbegleitung
- gepr. EDV Sachverständiger und Datenschutzbeauftragter



Weitere Informationen: www.artisnet.de
 artisnet · Mathias Sevecke · Telefon: 030 / 398088-110 · Email: info@artisnet.de

spruch und auf die wahre Täterin der Mordprozess. Insofern der allerdings auch vorm Fernsehgericht stattfindet, kann sie sich berechnete Hoffnungen auf überraschende Wendungen machen. Die nötigen Beweise für die Unschuld des Messias haben übrigens auch nicht die Ermittler besorgt, sondern werden vom heldenhaften, mit dem Opfer liierten Zeugen in das Verfahren eingebracht, indem er sie mal eben in einer Verhandlungspause, die der Angeklagte durch ein überaus theatrales Kollabieren erzwungen hat, beschaffte.

Große Bühne für Rechtspflegeorgane

Im Gegensatz zu den Ermittlungsbeamten bietet eine Gerichtsshow für die Organe der Rechtspflege die große Bühne. Verteidiger können zeigen, dass sie mit Biss agieren, eben Top-Anwälte sind und noch jeden Angeklagten rausheulen können. Das fällt umso leichter, da die



Redaktionsmitglied Eike Böttcher (rechts) am Set von „Richter Alexander Hold“

Tatbeteiligten bereits im Vorfeld feststehen und die Mehrzahl der Fälle mit einem Überraschungstäter endet. Derart gelungene Auftritte im Fernsehen sind gut für's Geschäft, könnte man meinen; sind doch die Strafverteidiger – insgesamt 17 seit Beginn

der Ausstrahlung – auch im wahren Leben als Anwälte tätig. Alexander Hold bezweifelt allerdings, dass ein Auftritt in seiner Show zwangsläufig zu einer besseren Auftragslage führt. „Soweit ich weiß, rennen die Mandanten den Kolleginnen und Kollegen nicht deshalb die Türen ein, weil sie bei uns auftreten. Dafür sind sie auch alle bereits zu profiliert. Man muss auch sehen, dass der Normalzuschauer nicht plötzlich einen Mordfall an der Backe hat. Der kommt vielleicht mal mit einem Strafzettel oder einem Verkehrsunfall. Die Anwälte,

die bei uns mitspielen, machen in der Regel schon Strafverteidigung auf hohem Niveau und die sind dann für manch andere Anliegen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner.“

Benita Schrank ist eigentlich Unternehmensjuristin. Sie arbeitet in der Rechtsabteilung einer Bank. An Tagen wie diesem ist sie allerdings Staatsanwältin. Seit nunmehr 6 Jahren tritt sie bei „Richter Alexander Hold“ auf. Sie hat keine eigene Kanzlei, die sie durch ihre Auftritte bekannter machen wollte oder gar müsste. Nach eigener Auskunft ist der Spaß an der Sache die Motivation für sie, für ein paar Tage im Jahr den Staat im TV-Gerichtssaal zu vertreten. Sie nimmt extra Urlaub für ihre Fernseheinsätze und als solchen empfindet sie die Sitzungen im Studio in Unterföhring auch, sagt sie.

Populäre Anwälte dank Gerichtsshow

Wer bei Hold im Gerichtssaal auftritt, kann es zu einiger Popularität bringen. Rechtsanwalt Ingo Lenßen hat beispielsweise eine eigene TV-Serie bekommen und es dadurch auch zu einer gewissen, für manche sehr fragwürdigen, boulevardesken Bedeutung gebracht. Auch Benita Schrank hat eine eigene Fangemeinde im Internet. Auf der eigens für Staatsanwältin Schrank eingerichteten Website finden sich neben Sympathiebekundungen („Werte Benita. Als Juristin sind Sie große Klasse.“, „Besonders toll finde ich, wie Sie die Angeklagten ‘festnageln’ vor Gericht.“) auch viel Privates über die Juristin.

Abseits des Richtertisches scheut auch Alexander Hold die mediale Öffentlichkeit nicht. Insbesondere bei den Sport- und Spaß-Events des TV-Kollegen Stefan Raab beim Schwestersender Pro Sieben tat sich Hold hervor. Im wahren Rechtsleben bevorzugt Hold allerdings unauffälliges Agieren. Nicht in sachlicher Hinsicht sondern eher im Rahmen des äußeren Auftritts. Angesprochen auf die in Berlin von der Senatsverwaltung für Justiz gekippte Robenpflicht sagt Hold: „Die Robenpflicht ist für mich keine Frage nach der Ehrfurcht vor dem Gericht. Sie hat in erster Linie den Zweck, dass ohne Ansehen der Person

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 ■ 884 30 250
Fax 030 ■ 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer
(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 ■ 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

agiert werden kann. Wenn die Verordnung gefallen ist, ist der politische Wille da, das nicht mehr so zu machen und da hat man es als Richter eigentlich zu respektieren. Ich persönlich halte die Robenpflicht aus den genannten Gründen allerdings für sinnvoll, wenn auch nicht für zwingend.“

Gerichtsshow als Vorbereitung auf Sitzungsververtretung

Dass es Alexander Hold vor allem um Sachlichkeit geht, glaubt man ihm. Während der Aufzeichnung der Jubiläumsverhandlung wird deutlich, dass es zwei Seiten einer Gerichtsshow gibt: eine juristisch-informative und eine dramatisch-unterhaltende. Dass es eine juristisch-informative Seite geben muss, beweisen Hinweise von Leitern strafrechtlicher Referendariats-AG's auf die Shows. Für die Vorbereitung auf die Sitzungsververtretung bei der Staatsanwaltschaft solle man sich ruhig mal so eine Gerichtsshow ansehen. Rein vom formalen Ablauf bekomme man da ganz gut mit, wie so eine Verhandlung funktioniert, sagte mal ein Arbeitsgemeinschaftsleiter aus Berlin.

Den schlechten Ruf haben die Shows eher der dramatisch-unterhaltenden Seite zu verdanken. Dies wird auch am Set von „Richter Alexander Hold“ deutlich: Als den Machern der Show der bereits erwähnte Kollabierungsversuch des Angeklagten beim ersten Mal nicht dramatisch genug erscheint und wiederholt werden muss, nimmt Hold das noch mit seiner ihm eigenen vernunftorientierten Gelassenheit hin. Wenige Minuten später kann er sich eine Ermahnung zu mehr Sachlichkeit allerdings nicht mehr verkneifen. Als ein Zeuge die wahre Täterin mit ihrem Verbrechen konfrontiert und dabei wild gestikuliert und rumbrüllt, lässt Hold per rhetorischer Nachfrage an die Regie, welchen Grund denn dieser überzogene Ausraster gerade haben sollte, seinem Unmut freien Lauf. Die Antwort „Also wir fanden's klasse, Alexander“ quittiert er mit einem schmunzelnden „Ja, das glaube ich“, das erahnen lässt, dass dies nicht die einzige unterschiedliche Auffassung von Jurist und Fernsehmann über den

Lauf der Verhandlung in all den Jahren war.

Und es wird wahrscheinlich noch einige geben. Denn wenn es nach dem Protagonisten geht, können zu den 1.500 Sendungen noch einige dazu kommen. Doch genauso wenig, wie er vor acht Jahren eine Prognose für 1.500 Sendungen abgegeben hätte, will er heute über die Zahl der noch kommenden Sendungen spekulieren. Noch mal 500? Wenn der Zuschauer will, gern. Könnte sich Richter Hold eigentlich auch vorstellen, als Anwalt zu arbeiten? „Ja natürlich könnt' ich's mir auch vorstellen, keine Frage“, entgegnet Hold. Besonders überzeugend klingt er dabei nicht, allerdings mag das auch daran liegen, dass er sich über das Ende seiner Fernsehkarriere zurzeit noch keine Gedanken machen will. „Derzeit ist es schön, so wie es ist“, sagt der Fernsehrichter lächelnd, zieht seine Robe über und eilt in seine Gerichtskulisse. Auf ihn wartet der nächste Fall: Das Opfer ist wegen eines manipulierten Kletterseils sieben Meter in die Tiefe gestürzt und nun querschnittsgelähmt. Alles unterhalb einer Anklage wegen versuchten Mordes würde den Zuschauer sicherlich enttäuschen.

Eike Böttcher

(Anm. d. Red.: Die 1.500ste Sendung von "Richter Alexander Hold" wird am 19. Oktober 2009 in Sat.1 ausgestrahlt).

Leserbriefe

Nicht zuletzt die vielen Reaktionen auf das Interview mit RA Klaus Kozik von der ARAG-Versicherung in Heft 7+8/2009 haben die Redaktion dazu bewogen, das Thema Rechtsschutzversicherung zum Titelthema dieses Heftes zu machen. Nachfolgend drucken wir weitere Lesermeinungen zum Interview von Redaktionsmitglied Gregor Samimi mit Klaus Kozik.

Nach vielen Jahren Rechtsschutzversicherungserfahrung möchte ich anmerken, dass die Zusammenarbeit in der Regel unproblematisch ist, insbeson-

dere dann, wenn man statt des Beginns einer Brieffreundschaft über irgend einen Problemfall zum Hörer greift und mit dem Sachbearbeiter der Versicherung eine Lösung bespricht, die in aller Regel auch gelingt. Häufig wird die Rechtsschutzversicherung aber als reine Zahlstelle angesehen, die auf die Aufforderung des Anwalts unverzüglich zu zahlen hat und in dem Fall, dass dies nicht sogleich erfolgt, mit harscher Bedrohung überzogen wird. Dass die Sachbearbeiter der Versicherungen, bei denen es sich mittlerweile fast ausschließlich um Volljuristen handelt, hierauf mit entsprechender Wortwahl antworten, verwundert dann nicht. Es gilt eben noch immer das alte Sprichwort: „Wie man in den Wald ruft, so schallt es heraus“.

RA Per Friedrich, Berlin

Eine Kritik der Anwaltschaft an der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen ist nicht recht nachvollziehbar. Zum einen liegt es im Interesse der Anwaltschaft, wenn möglichst viele Mandanten rechtsschutzversichert sind. In nicht seltenen Fällen scheidet eine Mandatserteilung dann, sobald der Mandant über die Kosten eines Verfahrens informiert ist. Fälle, in denen die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung umfangreicher ist als diejenige für das eigentliche Mandat, sind doch höchst selten. Sicherlich kann es in wenigen Einzelfällen aber dazu kommen. Grund dafür sind aber rechtlich vertretbare unterschiedliche Ansichten und die Erfahrung zeigt, dass dann auch für den Rechtsanwalt eine interessensgerechte Lösung beispielsweise durch telefonische Kontaktaufnahme in der Regel möglich ist. Im Ergebnis ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherungen sinnvoll, oftmals wird nämlich auch übersehen, dass anderenfalls bei nicht rechtsschutzversicherten Mandanten die Auseinandersetzung über Honorare mit diesen erfolgen müsste. Letztlich profitieren alle: der Mandant, die Rechtsschutzversicherung, aber auch insbesondere der Anwalt.

RA Hans Behrens, Berlin

Dieses Interview steht unter dem Titel „Raus aus der Harmoniekrise“. Dieser Titel ist zu überzogen und verzerrt die Wirklichkeit. Meine Erfahrung ist die: Hole ich eine substantiierte und begründete Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung ein, wird mir in der Regel unkompliziert und schnell die Kostenzusage erteilt. Voraussetzung ist natürlich, dass ich zuvor den Sachverhalt und die Rechtslage hinreichend ermittle. Eins steht jedenfalls fest: Gäbe es keine Rechtsschutzversicherungen würden viele Anwälte erheblich weniger verdienen. Denn zahlreiche Mandanten würden dann die außergerichtlichen Ko-

sten und erst recht das Prozessrisiko scheuen und von der Einschaltung eines Anwalts absehen. Dies gilt erst recht in der Wirtschaftskrise. Prozesskostenhilfverfahren können dieses Manko nicht kompensieren. Gut begründete Deckungsanfragen des Anwalts einerseits und schnelles sowie fachgerechtes Reagieren der Rechtsschutzversicherung andererseits sichern das Fundament für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherungen.

RAin Dr. Ruth Schultze-Zeu, Berlin

Elektronischer Rechtsverkehr in Brandenburg mit RAK-Anwaltssignaturkarte

Ein interessantes Angebot hält der Deutsche Sparkassenverlag zusammen mit der RAK Brandenburg für Brandenburger Anwältinnen und Anwälte bereit. Das zur DSV-Gruppe gehörende Unternehmen stattet seit Ende 2008 die Kammermitglieder mehrerer Rechtsanwaltskammern mit einer sog. „RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte“ aus. Auch die RAK Brandenburg bietet ihren Mitgliedern mittlerweile den Service an, der eine vollständige Abwicklung der Kommunikation mit Gerichten und Behörden über den Elektronischen Rechtsverkehr verspricht.

Seit Dezember 2008 besteht an einigen

Gerichten - z.B. in Baden-Württemberg - die Möglichkeit, den Rechtsverkehr in sämtlichen Zivilverfahren inklusive der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Weitere Gerichte werden diesem Beispiel wohl bald folgen. Das Mahnverfahren ist seit Dezember 2008 bundesweit für Rechtsanwälte zwingend in elektronischer Form durchzuführen (2. JuMoG vom 22.12.2006, BGBl. I S. 3416).

Voraussetzung für die rechtssichere Übermittlung von Klagen, Anträgen und Schriftsätzen über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) ist die qualifizierte elektronische Signatur. Neben dem Europäischen Rechtsanwaltsausweis enthält die „RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte“ deshalb einen Kartenchip, auf den das erforderliche Zertifikat für die qualifizierte elektroni-

sche Signatur geladen wird. Dieses Zertifikat ist nach dem Formvorschriftenanpassungsgesetz der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Mit Hilfe des mitgelieferten Kartenlesegeräts und der entsprechenden Software können Rechtsanwälte damit digitale Dokumente rechtskräftig signieren und ihre Klagen, Schriftsätze oder Mahnanträge elektronisch übermitteln. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift gibt man wie bei beim Geldabheben mit der ec-Karte einfach seine geheime PIN-Nummer ein.

Der Karteninhaber kann auch das Berufsattribut ‚Rechtsanwalt‘ in das Personenzertifikat aufnehmen lassen, um Dokumente in seiner Funktion als Anwalt elektronisch zu signieren. Der Empfänger, zum Beispiel das Gericht, sieht dann sofort, dass er bei der RAK Brandenburg zugelassen ist. Unmittelbar nach Versenden des elektronischen Schreibens erhält der Absender eine ebenfalls elektronische Empfangsbestätigung, die Aufschluss über den Zeitpunkt und den Erfolg des Versands gibt.

Elektronischer Rechtsverkehr spart Zeit, Wege und Kosten

Darüber hinaus bietet die elektronische Signatur auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten einige Möglichkeiten, um die täglichen Arbeitsprozesse in der Kanzlei weiter zu optimieren. Da die elektronische Signatur technisch nicht (bzw. nur mit Erlangung der persönlichen PIN) missbraucht werden kann und damit die Inhalte vor dem Zugriff Dritter geschützt sind, bietet sie dem Rechtsanwalt beispielsweise die Möglichkeit, vertraulich per E-Mail mit Mandanten und anderen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren. Auch anwaltliche Honorarrechnungen können elektronisch versandt werden. Die Signatur erfüllt dabei alle Erfordernisse des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug sowie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, welches Anwälte im Unterschied zu Unternehmen dazu verpflichtet, Rechnungen zu unterschreiben (§ 10 Abs. 1 RVG).



Das Angebot beinhaltet die sog. „RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte“ mit qualifizierter elektronischer Signatur - inklusive Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin - gem. §§ 1ff., 5 ff., 8 SigG i. V. m. §§ 12 Abs. 3, Abs. 4 BRAO als Nachweis für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und einen reinen Sichtausweis (RAK-Anwaltsausweis). Das Signaturpaket enthält eine CD-ROM mit der dazugehörigen Software sowie einer Anleitung, eine signaturvorbereitete Chipkarte mit einer Laufzeit bis Dezember 2013, ein Antragsformular für ein qualifiziertes Personenzertifikat und die Unterlagen für die Sparkassenfiliale. Das qualifizierte Personenzertifikat wird nach Eingang des Antragsformulars erstellt und kann dann auf die Chipkarte geladen werden. Die Laufzeit des Personenzertifikats richtet sich nach der Laufzeit der signaturvorbereiteten Chipkarte. Die Karten werden gesondert versendet. Ebenfalls enthalten ist ein Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 2. Das Ganze kostet 55,- EUR im Jahr, die per Lastschrift vom Konto eingezogen werden. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich.

Nach der Versendung von Signaturkarte, Chipkartenleser und Signatursoftware erfolgt in einem zweiten Schritt die für die Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur gesetzlich notwendige Legitimation des Anwalts in einer Sparkassenfiliale vor Ort.

Weitere Informationen zur Anwaltssignaturkarte sowie das Bestellformular finden Sie auf den Seiten der RAK Brandenburg: www.rak-brb.de (unter Formulare) oder unter <http://www.strust.de/rak-brandenburg.pdf>.

Thomas Vetter

Bücher

Von
Praktikern
gelesen

Bernhard Reichert

Handbuch
Vereins- und Verbandsrecht

Luchterhand Verlag
11. Auflage 2007, 1490 Seiten, gebunden,
109,00 EUR
ISBN 978-3-472-07010-8

Der Lieblingswälzer der Vereinsmeier



Der „Reichert“ – das Handbuch „Vereins- und Verbandsrecht“ von Bernhard Reichert – ist das umfassende und in seiner Tiefe und Klarheit konkurrenzlose Standardwerk zum Ver-

einsrecht. Auf mehr als 1300 Textseiten dürfte wohl kaum ein Problem des Vereinsrechts unbeschrieben bleiben, das sich einem deutschen Verein je stellen oder stellen wird – von Anwaltskosten in Vereinssachen über Rechtsformwechsel bis hin zum öffentlichen Vereinsrecht, von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, den politischen Parteien über die Verbände, von der Haftung der Vereinsorgane (deren aktuelle Reform in der nächsten Auflage zu berücksichtigen sein wird) bis zur Haftung des Vereins als Tierhalter.

Das ganze Vereinsrecht? Der Reichert bietet zwar auch einen steuerrechtlichen Teil, der die Themen Gemeinnützigkeit (Autor: Wolfgang Boochs) und Lohnsteuerrecht im Verein (Jörg Dauernheim) behandelt. Anders als für den zivilrechtlichen Teil gibt es hierzu jedoch ausführlichere Konkurrenzwerke – wie die von Schauhoff, Kießling (ehemals: Buchna)

oder Wallenhorst/Hallaczinsky. Eine Lücke: Zwar wird die Besteuerung der gemeinnützigen Vereine besprochen, nicht jedoch die Besteuerung der Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG). Diese wird von den Betroffenen ebenso wie von Finanzämtern und Beratern gern zu Unrecht mit der Gemeinnützigkeit verwechselt, obwohl nur einige Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts auf die Berufsverbände anwendbar sind – nicht zuletzt wegen der spärlichen Darstellung in der vereinsrechtlichen Literatur.

Rechtsanwalt Christian Christiani

Müller/ Preis

Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst

von Prof. Dr. Bernd Müller und Dr. Francisca Landshuter, geb. Preis

Verlag Vahlen,
7., völlig überarbeitete Auflage 2009,
XVIII, 368 S., kartoniert,
ISBN 978-3-8006-3633-4.



Das in neuer Überarbeitung erschienene Werk, das von den Autoren als Lehr- und Handbuch konzipiert wurde, wendet sich an in erster Linie an Studierende der öffentlichen Fachhochschulen sowie Personal-

sachbearbeiter und Personalräte der Verwaltung. Aufgrund der etwas langatmigen und wenig praxisbezogenen theoretischen Abhandlungen eignet sich das Fachbuch nicht unbedingt für Anwälte mit Schwerpunkt im öffentlichen Dienstrecht. Insgesamt ist das Layout ein wenig unübersichtlich. Lesenswert sind hingegen die Darstellungen des neuen Überleitungsrechts und die der neu eingeführten Bezahlung vor dem Hintergrund des neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Ina Thimm

Rechtsanwältin / Wirtschaftsmediatorin

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
02.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
03.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht II - Das neue FamGKG - Kostenrecht - Was ist neu? Was bleibt?	Katherina Türck	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
03.11.	Mietrecht und Insolvenz (Themenabend)		AK WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht III - Neues zur Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte und private Veräußerungsgeschäfte	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.11.	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht	RA Joachim Cornelius-Winkler	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.-07.11.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtfernstudium der Bundesreno Berlin	Thon, Dr. Dr. Schulte, Tiedtke, Dr. Steinbauer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05. - 07.11.	Internationale Berliner Anwaltstage 2009		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht I - Die Konkurrentenklage im Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Ein Jahr GmbH-Reform - Aktuelle Entwicklungen und erste Erfahrungen mit dem MoMiG	Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Update zum Kündigungsschutz, Betriebs-, Personen- und Verhaltensbedingte Kündigung	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
06.-07.11.	Klever, Klug, Kompakt: Kanzleiorganisation - Knowhow im Doppelpack -	Ortrud Decker und Claudia von Wilmsdorff	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.11.	Aktuelle Schwerpunkte Gewerberaummietrecht	Jürgen Fritz	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Christina Clemm Barbara Petersen	RAV e.V. www.rav.de
09.-11.11.	1. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
10.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht III - Mobbing, Weisungsrecht & Haftung	Andreas Buschmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	Gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit	Alexandra Bielecke	AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
11.11.	RVG-Workshop - Aktuelle Rechtsprechung zum RVG -	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.11.-16.12.	Englischkurs für Fortgeschrittene (Grundlagenkurs für ReNo-Fachangestellte Fortsetzung für Wiedereinsteiger	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
13.11.	Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung	Karlheinz Stöhr	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.11.	Aus der aktuellen Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH (Familiensenat)		ARGE-Familienrecht www.familienanwaelte-dav.de
13.11.	Hochschulzulassungsrecht nach Bachelor- und Mastereinführung (Erläuterungen zur Berechnung und zum neuen Zulassungsverfahren)	RA Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

Termine

13.11.	Staatenlosigkeit in der anwaltlichen Praxis	Klaus Piening	RAV e.V. www.rav.de
13.-14.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: Schadensersatz beim Verkehrsunfall	Dr. Jan Luckey, LL.M.	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Das arbeitsrechtliche Mandat im Krankenhaus	Dr. Peter Hüttl	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung	Thomas Oberhäuser	RAV e.V. www.rav.de
17.-24.11.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de
18.11.	Jugendstrafrecht	RiAG Peter Rudel	AK Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
18.11.	FGG-Reform: Modernes Recht für eine moderne Gesellschaft	MinDir. Marie Luise Graf-Schlicker	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
18.11.	Professionelle Fristenkontrolle und Büroorganisation	Jaqueline Bräuer	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handelsrecht	Ulrich Domke	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
19.-20.11.	Berliner Abfallrechtstage - Das neue Abfallrecht und die deutsche Industrie	Prof. Dr. Heinz-Georg Baum Dr. Heinz-Ulrich Bertram	Lexxion Verlag, Berlin www.lexxion.de/berliner- abfallrechtstage-2009
20.11.	Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts	Stephan Reißmann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.11.	Gebühren und Verfahrenswerte nach der Reform des FamVerfahrensR		ARGE-Familienrecht www.familienanwaelte-dav.de
20.11.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
20.-21.11.	Neuer Crashkurs zum öffentlichen Baurecht	Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung	RA Hans Christian Blum	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerüberwachung	Iris Sacher-Alfonso	Verband der freien Berufe in Berlin info@freie-berufe-berlin.de
23.11.	33. Berliner Steuergespräch im Haus der Deutschen Wirtschaft		Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinersteuergespraech.de
23.11.	Update RVG	Gundel Baumgärtel	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
24.11.	10. Praktikums- und Stationsstellenbörse im DAV-Haus		
24.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht III - Gestaltungspotenzial beim Versorgungsausgleich nach neuem Recht	Frank Götsche	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.11.	Regionaltreffen der ARGE Anwältinnen: kulturelle Veranstaltung mit anschließendem Essen		Regionalgruppe Berlin/Brandenburg der ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
25.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht IV - Kernprobleme der GmbH-Besteuerung	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Dr. Christian Köhler	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25.11.	Update Noarkosten (KostO)	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de

Termine

26.-28.11.	Unternehmensnachfolge unter dem neuen Erbschaftsteuerrecht	Prof. Dr. H.-J. Priester	DAI www.anwaltsinstitut.de
27.11.	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtsschutzversicherer	Wolfgang Gustavus Michael Rudnick	RAK Berlin www.rak-berlin.de
27.11.	Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders	Frank Zindler	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
27.11.	Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder (Wiederholungsseminar)	RiOVG Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
27.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht SGB IV - XII	Per Theobaldt	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
27.11.	Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung	Prof. Udo Hintzen	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Das Betäubungsmittelgesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung	Olaf Franke	RAV e.V. www.rav.de
28.11.	Die neue HOAI	Dr. Ralf Averhaus	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.11.	Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung ArbeitsförderungSGB II + III	Dr. Michael Neumann	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
28.11.	Steuerrecht kompakt		DAI www.anwaltsinstitut.de
30.11.	Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag	RA Jan Ruge	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
01.12.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung	Dr. Stefan Lingemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
01.12.	Zwangsvollstreckung im Mietrecht	Tilo Müller	AK WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
02.12.	Insolvenzarbeitsrecht	RA Johannes Graner	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
03.12.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen	Dr. Martin H. Stellpflug	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.12.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht	Dr. Patrick Gödicke	ARBER-Verlag GmbH www.arberverglag.de
04.-05.12.	Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.-05.12.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.-06.12.	2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
07.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
08.12.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -	Frank Götsche	DAI www.anwaltsinstitut.de
09.12.	Collaborative Law	Prof. Dr. Andrea Budde	AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
11.-12.12.	Upgrade Arbeitsrecht	Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
15.12.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Verkehrs-zivilrecht	Adalbert Grieb	BAV www.berliner-anwaltsverein.de

Inserate

Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht
Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN
KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

Biete Kanzleiräume für RA oder Steuerberater im Südosten Berlins, Zusammenarbeit mit ansässigem Notar und Mitnutzung der vorhandenen Büroinfrastruktur möglich. 2 Räume, 315 € Kaltmiete.

Tel.: 0179-117 50 70

Biete Kollegen/in

Bürogemeinschaft in Potsdam-Babelsberg

nach Tod des Kollegen. Mitbenutzung des Sekretariats nach Absprache möglich. Tel.: 0331 / 740 54 10

RENO gesucht!

RA und Notar City West, Erb – und Familienrecht, sucht engagierte und selbständig arbeitende Reno als Allroundkraft. Schwerpunkt RA-Bereich. Angenehmes Betriebsklima. Bewerbung bitte mit Foto und Gehaltswunsch.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA sucht RA oder RAuN Kollegin/-en mit Spezialisierung (außer Arbeitsrecht)

und Mandantenstamm für Bürogemeinschaft mit hervorragender Infrastruktur und zuverlässigem Personal in bester Auflage in der Gropiusstadt ab 2010.

Zuschriften unter gropiusstadt@gmx.de

Bürogemeinschaft in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 526 01 80

www.dierechtlicheseite.de

BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Arbeits- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

Wir suchen ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammenschlusses.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

Kontaktaufnahme erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstr. 69, 10117 Berlin,
Tel. 030 201 4470, Mail: walter@bdhsw.de

Fachanwältin für FamR sucht Kollegin oder Kollegen

zur gemeinsamen **Übernahme/Nachfolge** einer etablierten Fachkanzlei für Familien- und Erbrecht

in Wilmersdorf. Tel: 0177/4389234

Nicht stehen bleiben will RAin, 39, mit entsprechender Berufserfahrung, organisatorischem Geschick und ausgeprägter sozialer Kompetenz in ungekündigter Festanstellung. Wünsche mir daher gelegentlich eine neue Herausforderung (Vollzeit), vorzugsweise in einem Unternehmen oder einem Verband. Es wäre schön, wenn ich weiterhin meine fundierten Kenntnisse im Mietrecht und meinen Erfahrungsschatz mit und in Hausverwaltungen unter Beweis stellen kann.

Ich freue mich über Zuschriften per Email unter vorwaerts_in_Berlin@web.de

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Biete **Notarkollegin/Notarkollegen** kurzfristigen Einstieg in alteingesessenes Allein-Notariat, Gedacht ist an eine/n jüngere/n Kollegen/Kollegin (vielleicht erst kürzlich oder in nächster Zeit zugelassen), der/die bereit und willens ist, einen Teil meines Notariats zu übernehmen mit der Option der Gesamtübernahme.

Attraktiver Raum in ausgesprochen repräsentativer Praxis in einem wunderschönen Altbau unmittelbar in der City, direkt am Kurfürstendamm zwischen Joachimstaler Straße und Uhlandstraße gelegen, steht ab Anfang 2010 zur Verfügung. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; langjährig erfahrene Notargehilfen – fit im Immobilienrecht – vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wollmann & Partner GbR

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de,
www.wollmann.de

Rechtsanwalt ist durch seine wiedergegründete Kanzlei nicht ausgelastet und **bietet** Kollegen bzw. Kolleginnen

Entlastung als freier Mitarbeiter

oder auf Honorarbasis an. Langjährige Erfahrungen im anwaltlichen Bereich und im Notariat sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Gebundene NJW und BGHZ zum Ankauf wie folgt gesucht: BGHZ ab Band 127; NJW bis Jahrgang 1968 und ab Jahrgang 1999. Ferner gebundene englischsprachige Verzeichnisse (etwa Martindale-Hubbel, etc.) oder Journals gesucht.

Schämann Rechtsanwälte,
Mauerstr. 83/84, 10117 Berlin, info@schaemann.com

Einzelkanzlei Nähe Kurfürstendamm/
Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf
zu veräußern. Fax (030) 323 28 43

Rechtsanwälte und Notare suchen 1 oder 2 Kollegen zur Begründung einer

Bürogemeinschaft

in wunderschönen Räumen in exzellenter Lage direkt am Kurfürstendamm/Höhe Uhlandstraße

Kontakt: rechtsanwalt@mussul.com Tel.: 030 315718028

Netter Mitstreiter oder nette Mitstreiterin gesucht

In unserer Kanzlei in Berlin-Friedrichshain (Nähe SEZ und Krankenhaus Friedrichshain), die nunmehr seit acht Jahren besteht, wird **ab 1.1.2010** ein sehr schönes, großes und helles Anwaltszimmer in einem repräsentativen Altbau frei.

Sekretariat, Besucherraum etc. und vorhandene Infrastruktur können selbstverständlich mitgenutzt werden.

Wir sind drei unkomplizierte, offen miteinander umgehende Anwälte mit den Schwerpunkten: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht/Mietrecht/Familienrecht und Insolvenzrecht und würden uns für die bestehende Bürogemeinschaft über eine fachliche Ergänzung durch einen erfahrene/n Kollegin/Kollegen freuen.

Wer Interesse oder Fragen diesbezüglich hat, melde sich bitte bei mir.

RA Ruske, Telefon (030) 55 33 176

Übernahmegesuch

Rechtsanwalt, 41 J., Fachanwalt für Steuerrecht, angehender Fachanwalt für Erbrecht und Arbeitsrecht, Bankkaufmann, englisch verhandlungssicher, seit 2003 in eigener Praxis tätig, sucht Übernahme eines Sozietätsanteils bzw. einer Einzelkanzlei mit solidem Mandantenstamm und fachlichem Schwerpunkt in den o.g. Gebieten (auch Steuerberatung) in Berlin oder anderer deutscher Großstadt.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nähe Winterfeldtplatz/Schöneberg bieten wir in renoviertem Altbau (300 qm) einer Kollegin/Kollegen ab 1.1.2010 einen attraktiven Büroraum, wegen des Ausscheidens einer Kollegin nach 18 Jahren gemeinsamer Tätigkeit an. Mitbenutzung des Sekretariats und der Gemeinschaftsräume möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 55 23 55 oder 0162 19 59 609
Rechtsanwalt Peter Feldkamp
info@strafverteidigungen.eu

RA und Notar bietet Bürogemeinschaft

in Büroräumen gegenüber dem Amtsgericht
Tempelhof-Kreuzberg (Familiengericht).

RAuN Peter Theissen, Tempelhofer Ufer 23/24,
10963 Berlin, Tel. (030) 2152231

Neu gegründete Bürogemeinschaft vermietet ab 01.01.2010

Büroraum nahe Wittenbergplatz

zzgl. Sekretariat und Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung.

Interessenten bitte melden unter anwalt@rechtsklarheit.de

Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

RA, 39 J, langj. Erf im ArbR e. Industrie-U., FA-Kurse SozialR u. FamR, sucht eine Bürogemeinschaft im östl. Berliner Raum, vorzw Lichtenbg (ggf auch Partner zur Gründung) oder Zusammenarbeit zur Bearb v. Mandaten in og Bereichen.

Kontakt: Zusammenarbeit-SozR@gmx.de / 03362 649375

RA'e, Notare, WP, StB, in bester Citylage,
(9 Berufsträger) möchten wachsen und

suchen Kolleginnen/ und Kollegen

in Bürogemeinschaft oder Außensozietät,
zu sehr günstigen Bedingungen.

Kontaktaufnahme: 030 21477668

Rechtsanwaltssozietät in Berlin Wilmersdorf
sucht Rechtsanwalt für

**Ausländerrecht • Sozialrecht • Familienrecht
als freien Mitarbeiter.**

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Arbeits- und Baurecht in Potsdam:

Fachanwaltskanzlei sucht Kollegin/Kollegen für

Freie Mitarbeit;

bei Interesse auch räumliche Kapazitäten für Bürogemeinschaft vorhanden
Tel. 0331/201 59 52

Bürogemeinschaft in Steglitz gesucht,

2-er-Sozietät (Verkehrsrecht - FA beantragt, Medizinrecht) sucht Anschluss an bestehende Bürogemeinschaft mit anderen Rechtsgebieten im Raum Steglitz.

kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de oder 030 / 283 91 883

Werden Sie Teil unseres Teams

Wir haben es uns in unserer mittelständischen Charlottenburger Anwalts- und Notariatskanzlei zur Aufgabe gemacht, für unsere Mandanten in engem Kontakt individuelle und praxisorientierte Problemlösungen zu erarbeiten. Hierfür wünschen wir uns als weitere Verstärkung, insbesondere im

Notariatsbereich,

eine Kollegin oder einen Kollegen für eine langfristige Zusammenarbeit mit vorhandenem Mandantenstamm und merkbarer Freude am Beruf. Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann www.ra-ruhe.de. Wenn Sie dann immer noch Interesse haben: 0172 323 15 37

Petra Veit

Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Profi gesucht!

Sie haben einige Erfahrung?

Sie wollen sich bald verändern?

Sie streben nach echter Selbstständigkeit?

Kanzlei für Verkehrsrecht und Kfz-Vertragsrecht
in Berlin und Teltow sucht

Rechtsanwalt

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 10/2009-5** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Charlottenburg **sucht** zur Verstärkung im Angestelltenverhältnis eine(n) qualifizierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt schwerpunktmäßig in den Bereichen

privates Baurecht, Verkehrsrecht

Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail an:

Baumann & Heising

Notar & Rechtsanwälte

Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin

ra@baumann-heising.de

RECHTSANWALT, Nähe Arbeitsgericht Berlin,

Arbeitsrechtler, bietet **BERUFSANFÄNGER /IN** oder **SELBSTÄNDIGEM/R IN SPE** ab November 2009

ingerichtete und laufende Kanzlei zur Mit-Nutzung und ggf. späteren Übernahme zu günstigen Konditionen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

**Büro - Gewerberäume Wallotstraße
nahe Königsallee und Kurfürstendamm
ab 01. Januar 2010**

in Grunewald - Bestlage,

6 Räume, Empfang, Pantry, 3 WC's, im EG, sep. Keller-Abstellraum, ca. 200 m², 1a-Ausstattung in sehr gepflegtem Haus mit ansprechendem Entree, ruhig, verkehrsgünstig, ohne Parkprobleme, auch teilbar in 3 und 4 Räume, z. Zt. genutzt als Anwaltskanzlei und Personalberatung, Kaltmiete € 2.000,00 zzgl. Nebenkosten € 560,00 (zzgl. MWSt.), provisionsfrei.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

IHW Grundstücksgesellschaft mbH
Tel.: 0 30 / 3 04 61 42 · Fax: 0 30 / 3 04 60 50
Email: ihw.gmbh@berlin.de

Freie Mitarbeit in Teilzeit gesucht

Promovierte Rechtsanwältin, beide Examina befriedigend, mehrjährige Berufserfahrung in zivilrechtlich orientierten Kanzleien sowie langjährige Betreuung eines mittelständischen Unternehmens, sucht freie Mitarbeit in Rechtsanwaltskanzlei in Teilzeit, gerne auch stundenweise zum Abbau von Arbeitsspitzen oder zur Termins- und Urlaubsvertretung.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen zu.

Kontakt: raksl@web.de

Bürogemeinschaft in der City-West

Tauentzien-/Marburger Straße bietet **Büroraum**, Mitbenutzung der Infrastruktur und Übernahme von Fachpersonal. **Tel. (030) 212 48 990**

ANZEIGEN IM

BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

Promovierter Jurist (44), mit maßvollen Gehaltsvorstellungen sucht Stelle, gerne auch Teilzeit, als Mitarbeiter in Kanzlei. Ich biete auch Unterstützung bei Veröffentlichungen und sonst. wissenschaftl. Mitarbeit an.

Tel. 0175 / 653 25 24 o. 306 72 42

Freier Mitarbeiter

mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung zur Unterstützung in zivil-/ wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Mandaten auf Stundenbasis gesucht.

Bei Interesse erbitten wir Ihre aussagekräftigen Unterlagen an

Schämann Rechtsanwälte,

Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin, info@schaemann.com

1 bis 2 Räume (20 + 30 qm) in Anwaltskanzlei in bester Lage am Kurfürstendamm, DG m. Terrasse, zu vermieten. Kosten variieren je nach Inanspruchnahme von Sekretariat u. technischer Einrichtung. Reine Raumkosten je 1.000,- EUR inkl. anteiliger Wirtschaftsräume.

Anfragen unter (030) 887 15 80 – Frau Zobel

In unser am **Kurfürstendamm** gelegenen **Rechtsanwalts- & Notariatskanzlei** sind zwei Büroräume frei geworden. Ein Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ist vorhanden. **Tel.: (030) 892 40 61**

IHRE ANZEIGE FÜR DAS
KÖNNEN SIE PER
ODER PER E-MAIL
AUFGEBEN.

BERLINER ANWALTSBLATT
FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

ANZEIGENSCHLUSS IST JEWEILS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT · POSTFACH 45 02 07 · 12172 BERLIN
TEL. (030) 833 70 87 · FAX (030) 833 91 25 · E-MAIL: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Terminsvertretungen

Terminsvertretungen

an allen Gerichten in **Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen** und **Frankfurt (Oder)**

Rechtsanwälte Hilke¹ · Reschke · Schmidt

¹ RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140
15517 Fürstenwalde

Tel.: (03361) 69 32 40
Fax: (03361) 69 32 50

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte **Thomas Küppers** **Romy Ortel**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21
14770 Brandenburg
Telefon: 03381/324-717
Telefax: 03381/30 49 99

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 03377/33 05 31 Fax 03377/33 05 32

**Terminsvertretungen
an allen Amts- und Landgerichten
im Großraum Hannover/Braunschweig**

RA Michael Richter

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben
übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: http://www.cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten

im Großraum Brandenburg/Havel
sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

ANDREAS WOLF
RECHTSANWALT

Hauptstraße 21
14776 Brandenburg

Tel.: 03381/22 66 51
Fax: 03381/22 66 56

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:**

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen,
München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie
Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

MIT EINER ANZEIGE
IN DER RUBRIK
„**TERMINSVERTRETUNGEN**“
SIND SIE BEI ÜBER
15.500 RECHTSANWÄLTEN
IN BERLIN, BRANDENBURG UND
MECKLENBURG-VORPOMMERN
PRÄSENT.

CB-Verlag Carl Boldt

E-Mail: cb-verlag@t-online.de · ☎ (030) 833 70 87



WIR SCHAFFEN MEHR GESCHWINDIGKEIT



Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Halle B0 Stand B0.101



Infoline: 0800 726 42 76
Produktinformationen für Interessenten

www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE